Das
Königlich Sächsische Jagdrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Bernhard Gerland
Referendar in Crimmitschau.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Meinem teuren Vater!

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung 1
II. Begriff des Jagdrechts 6
III. Gegenstand des Jagdrechts 9
IV. Die räumliche Grenze des Jagdrechts 16
V. Der Jagdberechtigte 20
VI. Der Jagdausübungsberechtigte 21
1. Der Altberechtigte 21
2. Der Neuberechtigte 24
3. Jagdbezirk und Jagdgenossenschaft 25
a) Der Jagdbezirk 25
b) Die Jagdgenossenschaft 32
VII. Polizeiliche Beschränkungen des Jagdausübungsrechts . . . 43
1. Die Jagdkarte 43
2. Die Schonzeiten 45
3. Sonstige Beschränkungen des Jagdausübungsrechts . . 47
VIII. Der Eigentumserwerb am Wilde 48
1. Bei Erlegung durch den Jagdberechtigten 48
2. Bei Erlegung durch einen Nichtberechtigten 51
a) Die Okkupationstheorie 51
b) Die Repräsentationstheorie 53
c) Die Theorie der fortdauernden Herrenlosigkeit . 57
3. Bei Erlegung durch einen gutgläubigen Nichtberechtigten 59
4. Ansprüche des Berechtigten gegen den Nichtberechtigten . 60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0084

Literaturverzeichnis.

Annalen des königl. sächsischen Oberlandesgerichts. Bd. 3, 4, 8, 12, 19. Alte Folge Bd. 12.

v. Anders, Jagd und Fischerei. 1885.

Beseler, System des deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885.

v. Brünneck im Archiv für civil. Praxis. Bd. 48.

v. Brünneck in Gruchots Beiträgen. Bd. 16.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1887 ff.

B.G.B. für das Deutsche Reich. Protokolle der 2. Lesung.

Dahmen, Eigentumserwerb am Wilderergut. Dissertation.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. 1886/87.

Dernburg, Preuß. Privatrecht. 5. Aufl. 1894.

Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht. 6. Aufl. 1892.

v. Einsiedel, Sächs. Jagdgesetz. 2. Aufl. 1885.

Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht. 17. Aufl. 1896.

Dr. Fischers Zeitschrift für Verwaltung usw. Bd. 2, 14.

Entscheidungen des sächs. O.L.G. in Strafsachen. Bd. 12.

Heusler, Institutionen. 1885.

Hucho, Sächs. Jagdgesetz. 1896.

Janus, Eigentumserwerb am Wilderergut. Breslauer Dissertat. 1894.

Kriegs Zeitschrift für Verwaltungspraxis. Bd. 7.

Landtagsmitteilungen 1863/64.

Jachner, Eigentumserwerb am Wilderergut. Dissertation Göttingen 1897.

Lotze, Jagdgesetz. 1. Aufl. 1892. 2. Aufl. 1901.

Lux, Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. 1896.

Puchta, Vorlesungen. 4. Aufl. 1854.

Schmidt, Vorlesungen. 1869.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1894.

Schulze, Vom Eigentumserwerb am Wilderergute in Bekkers u. Mutchers Jahrbüchern. Bd. 6.

Sächsisches Wochenblatt. Jahrg. 1875, 1876, 1882, 1896.
Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd. 1832.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts.
v. Wächter, Pandekten. 1881.
v. Wächter, Sammlung v. Abhandlungen. 1870. Bd. 1.
Wendt, Lehrbuch der Pandekten. 1888.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1891.
Ziebarth, Forstrecht. 1889.
Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Bd. 21, 27.

I. Einleitung.

In Deutschland war bereits zur Zeit der leges barbarorum das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums. Mit dem echten Eigentum allein ist die Ausübung der Jagd verbunden.[1]) Sie stand dem Freien auf seinem Sondereigentum, auf der Allmende den Markgenossen zu. Die Allmende gilt als echtes Eigentum der Gesamtheit der Markgenossen. Von einem weitergehenden Rechte des Königs[2]) weiß jene Zeit noch nichts. Gegen eine Verletzung des Jagdrechts steht allen gleicher Schutz zu. Lex Ripuaria und Lex Salica[3]) drohen bei Entwendung von Gegenständen der Jagd eine Strafe von 15 solidi an. Eine Änderung erfährt dieser Rechtszustand durch Karl den Großen, der sein Recht an den großen Forsten stärker schützen will, als dies der gewöhnliche Freie an seinem Eigentum vermag. Er belegte die Forsten, an denen ihm das Nutzungsrecht im weitesten Umfange zustand, mit dem Königsbanne. Jeder, der das königliche Nutzungsrecht, also auch das Jagdrecht des Königs, verletzte, hatte die Strafe des Königsbannes, das sind 60 solidi, verwirkt.[4]) Mit dem sich mehr und mehr entwickelnden Lehnswesen, daß das Jagdrecht, das ja der einzige deutliche Charakter echten Eigentums

---

[1]) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung usw. S. 40; Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte S. 431.

[2]) Anders Schröder, Rechtsgeschichte S. 202 ff.

[3]) Lex Rip. tit. 42; Lex Sal. tit. 36.

[4]) Stobbe, Deutsches Privatrecht S. 664 Anm. 2.

ist,[1]) dem Obereigentum der Lehnsherren zuspricht, kommt der gesamte Grundbesitz in die Hände weniger großer Grundherren. Diesen wurde vielfach vom Könige das Recht, Bannforsten zu errichten, verliehen. Die nun im Verlaufe des Mittelalters immer schwächer werdende Macht des Königtums hatte die Erstarkung der Landesherren zur Folge. Diese nahmen das Jagdrecht als Regal für sich in Anspruch, gestützt auf den Satz, daß der Landesherr Eigentümer des gesamten Territoriums sei. Damit aber war der alte deutsche Rechtsgrundsatz, daß die Ausübung der Jagd das alleinige Recht des Grundeigentümers sei, vollständig verdrängt. Die Ausübung der Jagd stand fortan nur noch dem Landesherrn und dem von diesem mit dem Jagdrecht Belehnten zu. Klar ausgesprochen wurde die Regalität für Kursachsen in der IV. decis. von 1746. Nach dieser stand die Jagd auf dem ganzen Territorium grundsätzlich dem Landesherrn zu,[2]) soweit nicht unvordenkliche Verjährung oder ein besonderer Rechtstitel des privaten Inhabers nachweisbar war. Das Jagdrecht konnte von Privaten nur noch durch landesherrliche Verleihung erworben werden. Die Regalität der Jagd erstreckte sich auf ihre sämtlichen 3 Klassen,[3]) in die sie das Mandat vom 8. November 1717 geteilt hatte. Von den 3 Jagdarten, hohe, mittlere und niedere Jagd, kamen die beiden letzteren bald wieder durch Verleihung an Private, insbesondere an die Rittergutsbesitzer, denen dann die Ausübung der Jagd nicht nur auf dem eigenen Grund und Boden, sondern auch auf dem ihrer Gutsuntertanen zugestanden wurde. Das Gouvernementspatent vom 31. Mai 1814 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1814) und das Generale

[1]) Moeser in Patriot. Phantasien J. C. 4 Nr. 143 S. 164.

[2]) Schmidt, Vorlesungen S. 235.

[3]) Haubold, Sächs. Privatrecht S. 235 ff.; Schilling, Handbuch usw. S. 202 ff.

vom 4. Mai 1830 überließen zwar die erbliche Jagdgerechtigkeit in erheblichem Maße an Privatpersonen, wahrten jedoch streng das Prinzip der Regalität. In diese Rechtslage brachte der Freiheitstaumel der tollen Jahre 1848 und 49 einen jähen Umschlag. Die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 stellten in ihrem 37. Paragraphen den Grundsatz auf, daß die Jagdberechtigung im Grundeigentum liege. Sie hoben jegliche Jagdberechtigung auf fremden Grund und Boden ohne Entschädigung auf, mit der alleinigen Ausnahme, daß sie durch nachweislich lästigen, mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworbene Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden für ablösbar erklärten. Die Grundrechte des deutschen Volkes wurden in Sachsen durch die Verordnung vom 2. März 1849 publiziert.[1]) Dadurch wurde mit einem Schlage ein durch Jahrhunderte lange Entwicklung gebildeter Rechtszustand beseitigt, und wohlerworbene Rechte wurden ohne jede Entschädigung beseitigt. An dem durch die Grundrechte geschaffenen Rechtszustande änderte, soweit es das Jagdrecht betrifft, nichts das Gesetz vom 12. Mai 1851, das die die Publikation der Grundrechte betreffende Verordnung vom 1. März 1849 wieder aufhob. Erst das Gesetz[2]) vom 25. November 1858 brachte einigermaßen einen Ausgleich zwischen den sich direkt entgegenstehenden Interessen der Altjagdberechtigten und der sogen. Neujagdberechtigten. Dieses Gesetz bestimmt in seinem § 1, daß sämtliche durch Art. 37 der Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden dem Berechtigten, sofern er darauf anträgt, zurückzugeben sind. Derjenige, der durch die Verpflichtung zur Rückgabe betroffen wird, ist aus

---

[1]) Ges.- und Verordnungsbl. S. 33 ff.

[2]) Ges.- und Verordnungsbl. S. 325 ff.

der Staatskasse zu entschädigen. Weiter erklärt das Gesetz im § 3 sowohl die nach § 1 zurückzugebenden wie die durch Art. 37 der Grundrechte gar nicht aufgehobenen — durch nachweislich lästigen Vertrag erworbenen — Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden für ablösbar. Die Ablösung kann sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete beantragen. Nicht dagegen werden wiederhergestellt Jagdfrohnden, Jagddienste und sonstige Leistungen für Jagdzwecke.[1])

Seine endgültige Regelung fand das sächsische Jagdrecht im Gesetze vom 1. Dezember 1864 nebst der Ausführungsverordnung vom gleichen Tage.[2]) Dieses Gesetz stellt zunächst im § 1 den Grundsatz auf, daß das Jagdrecht mit alleiniger Ausnahme der durch das Gesetz vom 25. November 1858 vorgesehenen Fälle Ausfluß des Grundeigentums ist. Von dem Jagdrecht unterscheidet es das Jagdausübungsrecht, das es nur den Eigentümern weniger größerer und zusammenhängender Grundstücke zugesteht.[3]) Die kleineren Grundstücke bilden Jagdbezirke und ihre Eigentümer Jagdgenossenschaften. Sie lassen die Jagd auf ihren Grundstücken entweder durch einen angestellten Jäger ausüben oder verpachten sie.[4]) Polizeiliche Beschränkungen des Jagdausübungsrechtes bringen die §§ 23—27, die von der Jagdkarte handeln, während die §§ 28—30 die Ausübung der Jagd zu gewissen Zeiten, den Schon- und Hegezeiten des Wildes, verbieten. In den §§ 31—37 folgen noch verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen sowie Strafandrohungen. Was Gegenstand des Jagdrechtes ist, bestimmt § 2 des Jagdgesetzes. Ergänzungen und Abänderungen hat das Jagdgesetz am 1. Dezember 1864 durch folgende Gesetze bezw. Verordnungen erfahren.

[1]) § 19 des Gesetzes.
[2]) Ges.- und Verordnungsbl. S. 405 ff.
[3]) §§ 3—6 des Gesetzes.
[4]) §§ 7—22.

1. Gesetz vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr.

2. Verordnung, die Jagdbarkeit der Ziemer (Zeumer) betr., vom 27. Juli 1878.

3. Verordnung zu dem Gesetze vom 22. Juli 1876, die Schonzeit usw., vom 5. April 1882.

4. Gesetz vom 27. April 1886, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr.

5. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr., vom 28. Mai 1898.

Bereits hieraus kann ersehen werden, daß die sächsische Jagdgesetzgebung das Jagdrecht durchaus nicht erschöpfend darstellt. Unerörtert läßt es vor allem die wichtige Frage des Eigentumserwerbes am Wilde, die durch das allgemeine bürgerliche Recht, allerdings ebenfalls nicht erschöpfend, geregelt wird. Hier greifen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen, insbesondere an wilden Tieren, ein. Diesem Gegenstande widmet das sächsische B.G.B. vom 2. Januar 1863 die §§ 227—231 und 289, während im deutschen B.G.B. die §§ 958—960 davon handeln. Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens regelt § 855 des deutschen B.G.B. und das oben erwähnte sächsische Gesetz vom 28. Mai 1898, während Strafschutz dem Jagdberechtigten gewährt wird außer durch die §§ 34—36 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 durch die §§ 117—119, 292—295, 361^{9} $367^{8,9}$ $368^{7,9,10,11}$ des R.Str.G.B., sowie durch Art. 10, 11 und 14 des sächsischen Forststrafgesetzbuches vom 30. April 1873.

So stellt sich das Jagdrecht in seiner Gesamtheit als eine Fülle von Rechtssätzen teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur dar. Gegenstand dieser Betrachtung soll im Wesentlichen die privatrechtliche Seite des Jagdrechtes, jedoch unter Ausschluß der Bestimmungen über die Ver-

pflichtung zum Ersatze des Wildschadens, sein. Ganz außer Betracht soll die strafrechtliche Seite des Jagdrechts bleiben, die übrigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen, die teils rein polizeilicher, teils volkswirtschaftlicher Natur sind, sollen nur insoweit gestreift werden, als dies zur Vollständigkeit des Ganzen notwendig ist.

II. Begriff des Jagdrechts.

Die Frage nach dem Begriff und Inhalt des Jagdrechtes ist wie folgt zu beantworten:

> Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, in einem begrenzten Bezirke herrenlose jagdbare Tiere 1. sich anzueignen und 2. diese in dem Bezirke zu hegen.

Herrenlose jagdbare Tiere, welcher Begriff im nächsten Abschnitt näher erörtert werden wird, faßt man unter dem Namen „Wild" zusammen. Das Jagdrecht besteht also einmal in dem Recht, sich das Wild anzueignen, d. h. Eigentum an dem Wilde durch Besitzergreifung zu erwerben.[1]) Der weitere Inhalt des Jagdrechts, das Wild zu hegen, ist eine notwendige Folge des Aneignungsrechtes. Hegen des Wildes besteht nicht nur in einem Unterlassen der Tötung desselben, es umfaßt vielmehr auch eine Tätigkeit des Jagdberechtigten. Man versteht darunter alle Vorkehrungen, die zur Heranziehung und Unterhaltung eines entsprechenden Wildstandes bestimmt sind. Wollte man das Recht, das Wild zu hegen, nicht als zum Jagdrecht gehörig anerkennen, so würde man dadurch das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erheblich beeinträchtigen, denn die Möglichkeit, sich Wild anzueignen, hat er nur dann, wenn ihm die Möglichkeit gegeben ist, den

[1]) Sächs. B.G.B. § 227, B.G.B. § 958.

Wildstand zu erhalten. Der Gesetzgeber geht sogar noch weiter, indem er, geleitet von dem Gedanken, daß die Erhaltung eines gewissen Wildstandes von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, dem Jagdberechtigten durch die öffentlichrechtliche Bestimmung der Schonzeiten eine gewisse Hegepflicht, insoweit diese in der Unterlassung der Tötung des Wildes während bestimmter Zeiten besteht, auferlegt. Das Recht, das Wild zu hegen, kommt vor allem bei der Ausübung des Jadrechtes auf fremdem Grund und Boden, sei es durch den Jagdberechtigten als Eigenberechtigten, sei es durch ihn als bloßen Ausübungsbefugten, in Frage. Hier muß der Grundsatz gelten, daß der Grundeigentümer alle innerhalb eines nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgeübten Hegerechtes getroffenen Vorkehrungen des Jagdberechtigten auf seinem Grund und Boden zu dulden hat. Solche Vorkehrungen können bestehen in dem Errichten von Futterplätzen, Absperrung des Revieres, um den Austritt des Wildes zu verhindern, u. a. Ein Korrektiv hiergegen hat der Gesetzgeber dem Grundeigentümer in den Bestimmungen über die Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens gegeben, sowie in § 31 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864, der jedem Grundstücksbesitzer die Erlaubnis gibt, das Wild von seinem Grundstück durch Anwendung gewisser Hilfsmittel abzuhalten. Ist nun der wesentliche Bestandteil des Jagdrechts, das Okkupationsrecht des Berechtigten, ein dingliches Recht? Ein Recht ist dann ein dingliches, wenn es die unmittelbare Herrschaft einer Person über eine Sache zum Gegenstande hat. Dieses Recht kann sein die prinzipiell totale Verfügungsgewalt über die Sache[1]) oder es kann auch nur eine partielle Verfügungsgewalt enthalten. Jene nennt man ius in re, diese ius in re aliena.

[1]) Gerber, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 11. Aufl., § 76.

Diese Definition ergibt bereits, daß das Jagdrecht keinesfalls ein dingliches Recht sein kann. Das Wild ist, solange es sich in freiem Zustande befindet, nicht eingefangen oder erlegt ist, eine res se movens, es ist nicht an das Grundstück gebunden. Dadurch aber, daß das Wild selbständig in der Lage ist, sich jeder Herrschaftssphäre zu entziehen, ist die Möglichkeit, eine Herrschaft darüber zu haben, tatsächlich ausgeschlossen. Es ist daher vollkommen irrtümlich, nach Analogie des Fruchterwerbs oder der Lehre vom Zubehör das Wild zum Eigentum des Jagdberechtigten stempeln oder das Jagdrecht als ein ius in re aliena darstellen zu wollen. Letztere Annahme wäre überhaupt nur bei den wenigen Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden denkbar, aber auch hier scheitert sie an der Tatsache, daß das Wild nicht an den Boden gebunden ist und infolgedessen auch nicht Gegenstand der Herrschaft des Berechtigten sein kann. Diese Fragen werden bei der Lehre vom Eigentumserwerb am Wilde noch eingehender behandelt werden.

Ob das Jagdrecht als ein ius ad rem des früheren gemeinen Rechts, welche Lehre in das allgem. preuß. Landrecht übernommen worden ist, zu betrachten ist, ist an und für sich praktisch bedeutungslos, da das heute geltende Recht den Begriff des ius ad rem nicht kennt. Aber auch dieser Begriff ist auf das Jagdrecht nicht anwendbar. Das ius ad rem ist ein persönliches Recht, daß das Geben oder die Gewährung einer fremden Sache zum Gegenstande hat und mit dinglicher Wirkung gegen Dritte ausgestattet ist. Mit dem ius ad rem hat demnach das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten das gemeinsam, daß es auf den Eigentumserwerb an einer Sache gerichtet ist, aber das ius ad rem setzt einen Eigentümer, Besitzer oder sonst Verpflichteten voraus, das freie Wild hat dagegen keinen Inhaber.

Nach alledem muß als feststehend angenommen werden,

daß das Okkupationsrecht am Wild kein dingliches Recht ist. Es ist aber auch kein obligatorisches Recht. Das Obligationsrecht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Personen oder Personenkreisen, das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten setzt dagegen das Recht eines Einzelnen fest und schließt jeden Dritten von diesem Rechte aus.

Das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten paßt demnach unter keinen der[1]) übernommenen römischen Rechtsbegriffe, sondern ist eine eigentümliche deutschrechtliche Schöpfung, ein zwar absolutes Vermögensrecht, das in der Mitte zwischen den obligatorischen und den dinglichen Rechten steht.

III. Gegenstand des Jagdrechts.

„Gegenstand des Jagdrechts sind alle diejenigen herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugetiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind, als namentlich usw.“[2]) Die Jagdbarkeit eines Tieres hat also nach dem sächsischen Jagdgesetz zwei Voraussetzungen: Das Tier muß 1. herrenlos und ungezähmt sein und 2. in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen werden.

Wilde Tiere, die sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, haben sowohl die römischen[3]) wie die deutschen[4]) Quellen als herrenlos betrachtet. Auf den gleichen Standpunkt haben sich das sächsische[5]) und das deutsche[6]) Bürgerliche Gesetzbuch gestellt.

---

[1]) v. Anders, Jagd und Fischerei S. 67 f.
[2]) § 1 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 1. 12. 1864.
[3]) L. 1 u. 3 pr. D. d. A.R. 41, 1.
[4]) Sachsenspiegel II, 61.
[5]) Sächs. B.G.B. § 229.
[6]) B.G.B. § 958.

Der Gegensatz von wild ist zahm. Zahm ist ein Tier dann, wenn es sich seiner Gattung nach durch jahrtausendlange Gewöhnung seiner ursprünglichen Wildheit entäußert hat und sich dem Menschen unterordnet. Eine Mittelstufe zwischen den wilden und den zahmen Tieren bilden die „gezähmten" Tiere. Diese unterscheiden sich von den zahmen Tieren dadurch, daß nicht die ganze Gattung oder Art die Wildheit verloren hat und dem Menschen untertan ist, sondern nur das einzelne Individuum. Das zahme Tier ist selbstverständlich vom Jagdrechte ausgeschlossen, auch dann, wenn es herrenlos ist. Auch ein zahmes Tier kann herrenlos werden, aber nur dann, wenn es von seinem Herrn derelinquiert wird,[1]) wenn dieser den Besitz an ihm in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgibt. Ein gezähmtes Tier wird bereits dann herrenlos,[2]) wenn es die Gewohnheit, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, den animus revertendi, ablegt. Dadurch aber, daß es den animus revertendi ablegt, kehrt es in den Zustand der Wildheit zurück, denn dieser animus revertendi, die Gewöhnung an den Menschen, ist ja das Charakteristikum der Gezähmheit. In demselben Augenblicke, wo es wieder herrenlos ist, ist es wieder Gegenstand des Jagdrechts, es erfüllt dann die Voraussetzungen der Wildheit und Herrenlosigkeit. Die bereits durch die Zähmung erfolgte Okkupation hat ihre Wirkung verloren.

Daß dagegen das herrenlos gewordene zahme Tier nicht Gegenstand des Jagdrechts werden kann, ergibt sich aus der zweiten Voraussetzung des sächsischen Jagdgesetzes, daß nur solche Tiere Gegenstand des Jagdrechts sind, die in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind. Darunter versteht man alle solchen Tiere, die Gegenstand einer

[1]) B.G.B. § 959.
[2]) B.G.B. § 960 Abs. 3.

waidmännisch betriebenen Jagd zu sein pflegen, die nach bestimmten Grundsätzen gehegt, geschont und erlegt werden. Welche Tiere im einzelnen dazu gehören, ist gesetzlich nicht bestimmt, auch bestehen in einzelnen Staaten Deutschlands Verschiedenheiten. Die Aufzählung der jagdbaren Tiere in § 1 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 ist und will nicht erschöpfend sein. In Sachsen war die Jagdbarkeit früher durch das Mandat vom 8. November 1717 ausführlich geordnet. Die darin enthaltene Dreiteilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere Jagd hat jede rechtliche Bedeutung verloren, sie ist nur noch von historischem und maidmännischem Interesse. Was nun die im Jagdgesetz nicht mit aufgeführten Tiere betrifft, so ist es zweifellos, daß die darin nicht aufgeführten Raubtiere, wie Bären, Wölfe, Luchse, die sich etwa aus angrenzenden Ländern nach Sachsen verirren, oder Raubtiere, die aus Menagerien entsprungen sind, Gegenstand des Jagdrechts sind. Doch wird diese Tiere in Anbetracht ihrer Gemeingefährlichkeit auch der Nichtjagdberechtigte töten dürfen, nur mit dem Unterschiede, daß ihm kein Recht zusteht, sich das getötete Tier dann anzueignen. Was aus Menagerien entsprungene Raubtiere betrifft, so gilt auch dem Jagdberechtigten gegenüber § 960 Abs. 2 B.G.B. Das Tier wird erst dann herrenlos, wenn es nicht der Eigentümer unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Wenn also ein solches Tier verfolgt wird, dann kann es der Jagdberechtigte zwar im Falle eines Notstandes[1]) töten, das getötete Tier darf er sich aber nicht aneignen. Fischottern, die in der Aufzählung des § 1 Abs. 2 des Jagdgesetzes mit aufgeführt sind, und Fischreiher, die unter die dort erwähnten wilden Vögel fallen, dürfen außer von den Jagdberechtigten auch vom Fischereiberechtigten[2]) gefangen und getötet werden,

[1]) B.G.B. § 228.

[2]) Sächs. Fischereigesetz vom 15. 1. 1868 § 12.

letzteres jedoch ohne Benutzung von Schießgewehr. Die Tiere sind jedoch binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Alle nicht für jagdbar erklärten oder gewohnheitsrechtlich nicht als jagdbar anzusehenden wilden herrenlose Tiere, deren Einfangen und Töten gesetzlich nicht verboten ist, z. B. Hamster, Igel, Ratten, Mäuse, sind Gegenstand des freien Tierfanges und der Aneignung durch jedermann. An ihnen besteht kein besonderes Aneignungsrecht,[1]) auch nicht für den Grundeigentümer, doch kann dieser natürlich kraft der Ausschließlichkeit des Eigentums jeden, der zu diesem Zwecke sein Grundstück betritt, wegweisen.

Hinsichtlich der wilden Vögel, namentlich der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, hat § 1 des Jagdgesetzes eine wesentliche Beschränkung erfahren durch das Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888, sowie schon vorher fast in demselben Umfange durch das Schonzeitgesetz vom 22. Juli 1876 (s. Anm.), daß Lerchen, Drosseln und

---

[1]) § 958 Abs. 1 und 2 B.G.B.

Anmerkung: 1. Gesetz vom 22. 7. 1876 § 1: „Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: Die Lerchen, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvogel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind.

Das Fangen und Schießen der nach Vorstehendem vom Jagdrechte ausgenommenen Vögel und jede auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstören ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen ist gänzlich verboten; auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. 12. 1864 (S. 405 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), die Verordnung, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend, vom 16. 8. 1870 (S. 287 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre

alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, mit Ausnahme der in § 2 des Gesetzes namentlich aufgeführten, überhaupt von der Jagd ausschließt. Die wilden Kaninchen, deren Jagdbarkeit vielfach umstritten ist, zählt das Jagdgesetz ausdrücklich unter den jagdbaren Tieren mit auf.

Hiernach sind ausgeschlossen vom Jagdrechte zunächst alle zahmen Tiere. Wie schon oben ausgeführt, können sie auch dann nicht Gegenstand des Jagdrechtes werden, wenn sie herrenlos geworden und verwildert sind, weil ihnen eben das Charakteristikum der Jagdbarkeit fehlt. Doch hat natürlich der Jagdberechtigte an dem herrenlos gewordenen, d. h. derelinquierten, zahmen Tiere das jedermann zustehende Aneignungsrecht des § 958 B.G.B. Dagegen darf der Jagdberechtigte revierende Hunde und Katzen, die nicht herrenlos sind, zwar abschießen, aber sich nicht aneignen und ihr Fell verwerten.[1]) Weiter sind vom Jagdrecht ausgeschlossen einzelne gezähmte Stücke Wild, die in Privateigentum stehen.[2]) Ihre

---

1870) und die Verordnung, das Fangen und Schießen von Ziemern und Drosseln betreffend, vom 1. 8. 1872 (S. 393 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), werden hiermit aufgehoben."

2. § 1 des Reichsgesetzes vom 22. 3. 1888: „Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden."

[1]) § 55 des Jagdgesetzes.

[2]) § 960 Abs. 3 B.G.B.

Jagdbarkeit beginnt wieder, wie schon oben erwähnt, mit dem Augenblicke, in dem sie die consuetudo revertendi verlieren. Dies ist im Zweifel anzunehmen, sobald sie auf die fremde Wildbahn heraustreten. Sie können auch dann erlegt werden, wenn an ihnen irgendwie erkenntlich ist, z. B. durch Halsband, Fußring, daß sie bereits einmal okkupiert gewesen sind.[1])

§ 1 Abs. 3 des Jagdgesetzes nimmt vom Jagdrecht ferner aus die in eingefriedigten Wildgärten und Fasanerien gehegten oder sonst innerhalb geschlossener Räume gehaltenen jagdbaren Tiere, solange sie sich darin befinden. Es handelt sich hier um wilde, ungezähmte Tiere, denen aber das Merkmal der Herrenlosigkeit fehlt.[2]) Denn dadurch, daß ihnen durch die Einsperrung in den Wildpark die Freiheit, den Aufenthaltsort beliebig zu wechseln, genommen worden ist, ist bereits der Okkupationsakt vollzogen. Diese Ausnahme gilt aber nur für förmliche Wildgärten und Fasanerien.[3]) Die bloße Einfriedigung eines Grundstücks, auch wenn sie eine vollständige und dauernde ist, genügt nicht um den darin befindlichen jagdbaren Tieren den Charakter der Herrenlosigkeit zu nehmen. Darüber, ob ein eingefriedigtes Grundstück als Wildgarten oder Fasanerie anzusehen ist, entscheidet die Amtshauptmannschaft.[4]) Anhaltspunkte sind dieser Behörde für die Entscheidung durch das Gesetz nicht gegeben. Ich bin der Ansicht, daß ein eingefriedigtes Grundstück dann als Wildgarten oder Fasanerie anzusehen ist, wenn sein wirtschaftlicher Zweck in erster Linie der ist, der Hegung und Pflege einer oder mehrerer bestimmter Wildgattungen zu dienen. Eine weitere Voraussetzung ist selbstverständlich die,

[1]) Deputationsbericht der I. Kammer, Landtagsmitteilungen 1863 S. 306.

[2]) B.G.B. § 960 Abs. 1.

[3]) § 11 des Jagdgesetzes.

[4]) § 11 Abs. 3 des Jagdgesetzes.

daß die Einfriedigung eine derartig vollständige ist, daß es ausgeschlossen ist, daß das Wild, vom Flugwild abgesehen, den Garten usw. verlassen kann.

Außer der Aneignungsbefugnis des Wildes gibt § 1 des Jagdgesetzes dem Jagdberechtigten in seinem 3. Absatze noch weitere Rechte. Gegenstand des Jagdrechts ist noch die Befugnis, die Nester wilder Vögel zu zerstören und die Eier oder Jungen derselben auszunehmen, ingleichen verendetes Wild, sowie abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen. Die Befugnis zur Zerstörung der Nester wilder Vögel und zum Ausnehmen ihrer Eier oder Jungen ist allerdings ebenso wie die Jagdbarkeit dieser Tiere wesentlich beschränkt durch das Reichsgesetz, den Vogelschutz betr. vom 22. März 1888. Was unter Wildbahn zu verstehen ist, wird im nächsten Abschnitt erörtert werden. Das Gesetz gibt dem Jagdberechtigten nur die Befugnis, sich Fallwild innerhalb der Wildbahn anzueignen; dasselbe gilt von den abgeworfenen Hirschstangen. Wem das Recht zusteht, Fallwild und Hirschstangen außerhalb der Wildbahn sich anzueignen, wird bei der Erörterung des Begriffes der Wildbahn mit besprochen werden. Das Gesetz spricht dem Jagdberechtigten nur die Befugnis zu, sich Hirschstangen anzueignen. Dadurch sind andere Wildprodukte, vor allem abgeworfene Rehstangen, dem Zugriffe des Jagdberechtigten entzogen. Wer ist nun befugt, sich solche abgeworfene Rehstangen anzueignen? Diese Rehstangen sind weder Frucht des Bodens, noch Zubehör,[1]) noch Bestandteil desselben. Der Grundeigentümer hat mithin kein Eigentum an ihnen. Sie sind genau wie der Rehbock, der sie vordem getragen, herrenloses Gut und können nur durch Okkupation Eigentum jemandes werden. Das Gesetz gibt dem Jagdberechtigten kein Aneignungsrecht

[1]) § 953 B.G.B.

an ihnen, aber ebensowenig dem Grundeigentümer oder einem Dritten. Andererseits aber verbietet es ihre Aneignung auch nicht. Abgeworfene Rehstangen fallen demnach unter § 958 B.G.B.,[1]) d. h. jedermann kann sie sich aneignen, nur ist der Grundeigentümer insofern im Vorteil, als er dank der Ausschließlichkeit des Eigentums dem Dritten das Betreten seines Grundstücks verwehren kann.

Daß das Sammeln von Ameiseneiern u. a.[2]) nicht Gegenstand des Jagdrechts sein kann, ergibt sich schon daraus, daß das Jagdgesetz sich nur auf Säugetiere und Vögel erstreckt.

IV. Die räumliche Grenze des Jagdrechts.

Das Jagdrecht ist das Recht, sich innerhalb eines räumlich begrenzten Gebietes herrenlose wilde Tiere anzueignen usw. Das Jagdrecht ist also auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Der Jagdberechtigte darf es nur innerhalb dieses Gebietes ausüben und bei der Ausübung die Grenzen seines Jagdrevieres nicht überschreiten, d. h. er darf angeschossenes Wild nicht auf fremdes Jagdrevier verfolgen. Das sächsische Jagdgesetz verbietet dies ausdrücklich in § 33. Es gebraucht dafür den falschen Ausdruck „Jagdfolge", richtiger müßte es „Wildfolge" heißen. Im deutschen Recht gehörte die Wildfolge mit zum Jagdrecht.[3]) Es ging von dem Gedanken aus, daß, wenn die Handlung des Erlegens auf dem eigenen Reviere vorgenommen worden ist, die Vollendung der Aneignung dem Berechtigten nicht verwehrt werden dürfe,

[1]) Irrtümlich v. Einsiedel, Jagdgesetz 2. Aufl. S. 6 Anm., der das Eigentum an ihnen dem Grundeigentümer zuspricht.

[2]) Jagdgesetz § 1 Abs. 1; Rißmann, Jagdgesetz S. 10; Landtagsmitteilungen 1864/65 I. Kammer S. 306.

[3]) v. Gerber § 93; Sachsenspiegel II, 61, 54; Schwabenspiegel (Laßberg) Art. 236.

auch wenn er dabei die Grenzen seines Reviers überschreiten müsse. Das Recht der Wildfolge hat zu sehr vielen Unzuträglichkeiten geführt, es ist deshalb vom praktischen Gesichtspunkte aus zu begrüßen, daß das Gesetz sie ausdrücklich untersagt. Für das Sächsische Recht wäre sie auch ohne ausdrückliches Verbot ausgeschlossen, da es ja zu den Befugnissen des Jagdberechtigten gehört, sich Fallwild innerhalb der Wildbahn anzueignen. Die Wildfolge würde aber einen Eingriff in dieses Recht bedeuten. Der Jagdberechtigte darf sonach ein angeschossenes, aber noch lebendes Stück Wild nicht auf das fremde Jagdrevier verfolgen, wohl aber darf er ein erlegtes Stück Wild, das noch innerhalb seines Revieres verendet ist dann aber durch einen Zufall, z. B. durch Fallen in ein Gewässer, in das Nachbarrevier gekommen ist, aufheben.

Dies hat seinen Grund darin, wie wir bei der Lehre vom Eigentumserwerb am Wilde sehen werden, durch die Tötung durch den Berechtigten die Okkupation bereits vollzogen, der Berechtigte also schon Eigentümer des Wildes ist.

Eine weitere räumliche Begrenzung des Jagdrechtes besteht darin, daß seine Ausübung auf die sogen. Wildbahn, d. h. auf die Grundstücke, auf denen die Ausübung der Jagd nicht gesetzlich verboten ist, beschränkt ist. Kraft der ihm zustehenden Jagdhoheit hat der Staat die Ausübung der Jagd an bestimmten Orten verboten. § 32 des sächsischen Jagdgesetzes verbietet die Jagd 1. innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften, 2. auf allen Grundstücken, auf denen die Jagd ruhen soll. Unter dieser Bestimmung ist nicht nur das Verbot der waidmännischen Ausübung der Jagd durch Pulver und Blei zu verstehen, sondern das jeglicher Aneignungshandlung am Wilde, auch wenn sie keine die öffentliche Sicherheit gefährdende ist. Wem gebühren nun einzelne Stücke Wild, die sich in eingefriedigte Gärten, in Grund-

stücke, in Straßen bewohnter Ortschaften usw. verlaufen haben? Der Jagdberechtigte darf sie sich nicht aneignen, ihm verbietet das Gesetz die Aneignung ausdrücklich. Dem Zugriff des Grundeigentümers sind sie ebenfalls entzogen und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal wird ihm im § 2 des Jagdgesetzes die Befugnis gegeben, über innerhalb der Häuser vorkommende kleine Vögel zu verfügen, soweit dieses Recht nicht durch das Schonzeitgesetz von 1876 und das Reichsgesetz über den Vogelschutz beschränkt ist.[1]) Weiter hat er das Recht, innerhalb der Häuser, Gehöfte und der mit diesen zusammenhängenden vollständig und dauernd eingefriedigten Gärten zu jeder Zeit alle darin vorkommenden Raubtiere und Hamster zu fangen und zu töten. Dadurch, daß das Gesetz dem Grundstückseigentümer die Aneignung einiger kleinerer Wildarten ausdrücklich gestattet, untersagt es ihm stillschweigend die Aneignung des übrigen Wildes. Andererseits verbietet es dem Jagdberechtigten aber auch nur die Ausübung der Jagd, hebt das Jagdrecht selbst also nicht auf, dieses bleibt insofern bestehen, als es seine Wirkung gegen Dritte behält, es darf auch niemand anders hier sich Wild aneignen; daran ändert sich auch nichts, wenn der Grundeigentümer selbst der Jagdberechtigte ist. Es darf also weder der Jagdberechtigte noch der Grundstückseigentümer solches Wild sich aneignen, es darf dies aber auch kein Dritter tun. Außerhalb der Wildbahn, d. h. auf Grundstücken, auf denen die Ausübung der Jagd verboten ist, hat das Wild vom Gesetz einen Freibrief erhalten; hier darf sich niemand an ihm vergreifen, es

[1]) Irrtümlich Lotze, Jagdgesetz S. 20, der das Verfügungsrecht über die kleinen Vögel durch die erwähnten Gesetze als beseitigt ansieht. Es verbleiben dem Eigentümer nach diesen noch einige Hausvögel z. B. Enten. Einen naturwissenschaftlichen Fehler begeht hier Hucho, Jagdgesetz S. 11, der die Fledermäuse den Hausvögeln zuzählt, diese sind Säugetiere.

fangen oder töten. Wird das Wild lästig, dann kann der Grundstückseigentümer es innerhalb der Grenzen des § 31 des Jagdgesetzes in das Revier zurückjagen. Wem gehört nun das Fallwild, Hirschstangen, die außerhalb der Wildbahn sich vorfinden? § 1 Abs. 3 des Jagdgesetzes macht die Befugnis, sich Fallwild usw. anzueignen, nur dann zum Gegenstand des Jagdrechts, wenn es innerhalb der Wildbahn geschieht. Der Jagdberechtigte darf zufolge seines Jagdrechtes außerhalb der Wildbahn Fallwild sich nicht aneignen, auch dann nicht, wenn er das Wild innerhalb der Wildbahn krank geschossen hat, denn das Gesetz verbietet die Wildfolge überhaupt, nicht nur die auf fremdes Jagdrevier.[1]) Dieses Fallwild ist aber auch nicht Eigentum des Grundstückseigentümers. Zu dessen Eigentum könnte es nach den allgemeinen Rechtssätzen vom Eigentum nur dann gehören, wenn man es als Frucht oder als Bestandteil oder als Zubehör des Grundstücks auffassen könnte, dieses ist aber ausgeschlossen. Früchte[2]) sind die Erzeugnisse der Sache oder die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird sowie die Erträge, welche die Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

Bestandteile[3]) einer Sache sind Teile der Sache selbst.

Zubehör[4]) sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und mit ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden Zusammenhange stehen.

Keiner dieser drei Begriffe läßt sich auf ein Stück Wild anwenden, das ein Zufall auf ein Grundstück führt und das dort

---

[1]) Dep.-Ber. der I. Kammer, Landtagsmitteilungen S. 306; Beil. zum Prot. S. 196.

[2]) B.G.B. § 99.

[3]) B.G.B. § 95.

[4]) B.G.B. § 97.

verendet. Ein besonderes Aneignungsrecht für solches Wild ist vom Gesetze ebenfalls nicht gegeben, nur innerhalb der Wildbahn ist dem Jagdberechtigten das Recht gegeben, sich Fallwild anzueignen. Es besteht aber auch kein allgemeines Aneignungsverbot für solches Wild. Auf Grundstücken außerhalb der Wildbahn ist die Ausübung der Jagd verboten, das Fallwild ist aber, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nur innerhalb der Wildbahn Gegenstand des Jagdrechtes. Aus alledem ergibt sich nur der Schluß,[1]) daß das Fallwild außerhalb der Wildbahn herrenloses Gut ist, das dem Zugriffe jedermanns ausgesetzt ist. An ihm wird Eigentum nach § 958 Abs. 1 B.G.B. erworben. Das Gleiche gilt von Hirschstangen, die außerhalb der Wildbahn vorgefunden werden. Nur ist, wie auch schon bei anderen Gelegenheiten erwähnt, der Grundstückseigentümer insofern bevorzugt, als er ja jedem das Betreten seines Grundstücks zu diesem Zwecke verwehren kann.

V. Der Jagdberechtigte.

Seit der Aufhebung des Jagdregals wird das Jagdrecht von dem Grundsatze beherrscht, daß das Jagdrecht im Prinzip Ausfluß des Grundeigentums ist. Dieser Satz steht auch an der Spitze des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864. Doch gilt er nicht ausnahmslos, es bestehen noch einige wenige Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Diese sind 1. die in den Grundrechten § 37 Abs. 3, erwähnten Jagdgerechtigkeiten, die durch einen nachweisbar lästigen, mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks ab-

[1]) Abweichend hier Hucho, Jagdgesetz S. 10; Lotze 1. Aufl. S. 19, die Fallwild in diesem Falle für Eigentum des Grundstückseigentümers erklären.

geschlossenen Vertrag erworben sind, sofern sie nicht abgelöst worden sind. Diese Jagdgerechtigkeiten sind durch die Grundrechte des deutschen Volkes nicht aufgehoben worden und werden durch das Gesetz vom 25. November 1858 nicht berührt. Obwohl sie im Jagdgesetz von 1864 nicht erwähnt sind, bestehen sie doch heute noch zu Recht. Ob tatsächlich noch solche Jagdgerechtigkeiten vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. 2. Weitere Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden sind diejenigen, die durch das Gesetz vom 25. November 1858 dem Berechtigten zurückgegeben worden sind, ohne abgelöst worden zu sein. Nach § 1 des angeführten Gesetzes waren diejenigen Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, die durch die Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben waren, dem Berechtigten auf seinen Antrag zurückzugeben. Der zur Rückgabe Verpflichtete war dafür aus der Staatskasse zu entschädigen. Zugleich wurde die Ablösbarkeit sämtlicher Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sowohl auf Antrag der Berechtigten, wie auf den des Belasteten festgesetzte Weitere als die beiden hier erwähnten Arten von Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden gibt es nicht, da das Gesetz vom 25. November 1858 in § 18, wie schon zuvor die Grundrechte, die Errichtung neuer Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten verboten hat.

VI. Der Jagdausübungsberechtigte.

1. Der Altberechtigte.

Im Prinzip ist zwar das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums, aus polizeilichen und wirtschaftlichen Gründen ist seine Ausübung dem Berechtigten vielfach entzogen. Das Recht zur selbständigen Jagdausübung steht nur wenigen

größeren Grundbesitzern zu. Von diesen kommen in erster Linie in Betracht die sogen. Altberechtigten. Altberechtigte sind die Eigentümer und Nutznießer solcher Grundstücke, mit welchen die Jagd entweder in vollem Umfange oder wenigstens in Ansehung gewisser Arten von Wild bereits vor dem 2. März 1849 verbunden war. Das Jagdausübungsrecht dieser Altberechtigten regelt § 3 des Jagdgesetzes von 1864 und zwar sowohl hinsichtlich des ihres Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden wie hinsichtlich des auf fremdem Grund und Boden. Es steht ihnen zu auf den in ihrem Eigentum oder Nießbrauch stehenden Grundstücken, sowohl denjenigen, mit denen es vor dem 2. März 1849 verbunden war, als auch auf denjenigen, mit denen zwar das Jagdrecht nicht verbunden war, die aber vor dem 2. März 1849 mit den ersteren konsolidiert waren. Die letztgedachten Grundstücke sind dann von dem Jagdausübungsrechte ausgeschlossen, wenn auf ihnen eine fremde Jagdgerechtigkeit ruhte, die nach dem Gesetze von 1858 zurückgegeben worden ist, ohne abgelöst worden zu sein. Das Recht der selbständigen Jagdausübung steht den Altberechtigten weiter zu auf solchen fremden Grundstücken, auf denen ihnen — vor dem 2. März 1849 — eine Jagdgerechtigkeit zugestanden hat, die zwar durch die Grundrechte des deutschen Volkes aufgehoben, ihnen aber durch das Gesetz von 1858, ohne daß eine Ablösung erfolgt ist, zurückgegeben ist.

Weiter würde den Altberechtigten die Jagdausübung auf solchen Grundstücken zustehen, auf denen ihnen eine Jagdgerechtigkeit zustand, die durch die Grundrechte nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt war, deren Ablösung aber nicht erfolgt ist. Dieser Möglichkeit gedenkt zwar das Jagdgesetz von 1864 nicht, aus dem Sinne des Gesetzes ist aber zu schließen, daß den Altberechtigten auch die selbständige Ausübung einer solchen Jagdgerechtigkeit,

falls eine derartige Gerechtigkeit noch bestehen sollte, zustehen soll. Doch auch die Jagdausübungsbefugnis der Altberechtigten ist noch an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einmal setzt das Gesetz eine gewisse Größe des Grundstückes voraus. Diese beträgt, wenn das zu besagende Grundstück zur Forstkultur benützt wird, mindestens 5 Acker, sonst mindestens 30 Acker und zwar muß diese Größe in zusammenhängender Fläche vorhanden sein. Es ist selbstverständlich, daß dieses Areal im Gesamtumfange Wildbahn sein muß, Gebäude, Gehöfte rechnen bei der Feststellung der Mindestgröße nicht mit. Auf vom Hauptgrundstücke getrennt liegende Parzellen erstreckt sich das Recht zur selbständigen Jagdausübung nur dann, wenn diese die geforderte Mindestgröße aufweisen. Durch bloße Wege, auch wenn diese im Eigentume des Grundeigentümers stehen, mit dem Hauptgrundstücke verbundene Parzellen gelten als getrennt liegende. Dies geht hervor aus § 5 des Jagdgesetzes, welcher bestimmt, daß Wege, Gewässer usw. als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht anzusehen sind. Daraus ist zu folgern, daß solche Verbindungen aber auch nicht geeignet sind, den Zusammenhang zu vermitteln. Die andere Voraussetzung der Jagdausübung durch den Altberechtigten ist eine negative. Jagdinhaber darf nicht eine politische Gemeinde oder einzelne Klassen der Mitglieder derselben oder eine Korporation sein. Dies wird noch ergänzt durch § 6 des Jagdgesetzes, der politischen Gemeinden usw. die Ausübung des Jagdrechtes in keinem Falle anders als durch Verpachtung oder durch angestellte oder verpflichtete Jäger zugesteht. Der Vorteil der Altberechtigung besteht dann aber darin, daß die Verpachtung oder Jagdausübung durch einen Jäger bereits dann erfolgen kann, wenn die jagdbare Fläche die Mindestgröße des § 3, $^{2\,a}$ hat.[1]) Geht

[1]) Zeitschrift für Recht, Bd. 27 S. 230.

das Eigentum an einem solchen Grundstücke an Einzelpersonen über, so hat natürlich der neue Erwerber das Recht zur selbständigen Jagdausübung in vollem Umfange.

Genügt ein altberechtigtes Grundstück nicht den Größenanforderungen des § 3 des Jagdgesetzes, dann steht dem Eigentümer nicht das Recht der selbständigen Jagdausübung zu. Im Falle der Dismembration eines altberechtigten Grundstücks geht das Recht der selbständigen Jagdausübung nicht mit auf die abgetrennten Flurstücke über.[1]) Andrerseits verbleibt die Befugnis zur selbständigen Jagdausübung auf dem abgetrennten Grundstück auch nicht dem Eigentümer des Stammgrundstückes. Der vertragsmäßige Vorbehalt des Rechtes durch den Eigentümer des Stammgrundstückes bei der Abtrennung würde wirkungslos sein, da er eine Neubegründung einer Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bedeuten würde. Die Errichtung derartiger Grundgerechtigkeiten ist aber durch § 18 des Gesetzes vom 25. November 1858 verboten. Vom Stammgrundstück abgetrennte Flurstücke verlieren ihre Eigenschaft als altberechtigte, sie würden sie im Falle einer Wiedervereinigung mit dem Hauptgrundstück jedenfalls wieder gewinnen,[2]) denn dann erfüllen sie ja wieder die Voraussetzungen dieser Eigenschaft. Der Eigentümer kann wieder nachweisen, daß ihm das Jagdrecht auf dem Grundstücke vor dem 2. März 1849 zugestanden hat; daß es ihm oder seinen Rechtsvorgängern auch in der Zwischenzeit zugestanden hat, verlangt das Gesetz nicht.

2. Der Neuberechtigte.

Neben dem Altberechtigten steht der Neuberechtigte; von ihm handelt § 4 des Jagdgesetzes. Neuberechtigte sind die

[1]) § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes.
[2]) Anders Lotze, Jagdgesetz S. 23 unten.

Eigentümer und Nutznießer aller derjenigen jagdberechtigten Grundstücke, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Ackern einnehmen und die in ihrem Zusammenhange durch ein anderes Grundstück nicht unterbrochen sind. Auf diesen Grundstücken steht ihnen das Recht der selbständigen Jagdausübung zu. Bei dem Areale können sich selbstverständlich auch altberechtigte Grundstücke befinden. Was § 5 des Jagdgesetzes bestimmt, daß Eisenbahnstrecken, Wege, Gewässer, letztere mit Ausnahme der Elbe, den Zusammenhang nicht unterbrechen, gilt wie von den altberechtigten so auch von den neuberechtigten Grundstücken und auch bei diesen ist anzunehmen, daß Wege allein — auch Privatwege — den Zusammenhang nicht herzustellen vermögen. Politische Gemeinden usw. dürfen auch hier die Jagd nur in der beschränkten Form des § 6 des Jagdgesetzes ausüben.

3. Jagdbezirk und Jagdgenossenschaft.

a) Der Jagdbezirk.

Den Eigentümern aller derjenigen Grundstücke, denen die selbständige Jagdausübung nicht zufolge §§ 3, 4 des Jagdgesetzes zusteht, ist sie entzogen. Das gleiche gilt von den auf fremdem Grund und Boden Jagdberechtigten, sobald das zu bejagende Grundstück nicht die im § 3 vorgeschriebene Größe hat.

Alle diese Grundstücke werden zu Jagdbezirken vereinigt und zwar werden diese Jagdbezirke durch die Amtshauptmannschaften gebildet.[1])

Bei der Bildung von Jagdbezirken herrscht das Prinzip, Gemeinde- oder Flurbezirke als grundlegend für die Bildung

[1]) § 12 des Jagdgesetzes.

der Jagdbezirke zu verwenden. Die Grundstücke eines Gemeinde- oder Flurbezirks bilden nach § 7 des Jagdgesetzes dann einen selbständigen Jagdbezirk, wenn sie wenigstens 300 Acker zusammenhängende jagdbare Fläche umfassen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft auch solche Gemeinde- oder Flurbezirke einen selbständigen Jagdbezirk bilden, die zwar nicht 300 Acker, aber doch wenigstens 150 Acker zusammenfassende jagdbare Fläche umfassen, insofern örtliche Bedenken dagegen nicht obwalten. Erreicht der Gemeinde- oder Flurbezirk die Mindestgröße von 300 bezw. 150 Ackern jagdbarer Fläche nicht, dann ist er mit den Grundstücken eines oder mehrerer benachbarter Gemeinde- oder Flurbezirke zu einem gemeinsamen Jagdbezirke zu vereinigen.

Aus größeren Gemeinde- oder Flurbezirken können, wie § 9 des Jagdgesetzes von 1864 festsetzt, mit amtshauptmannschaftlicher Genehmigung mehrere Jagdbezirke gebildet werden; Voraussetzung ist jedoch, daß keiner dieser Bezirke unter 600 Acker, natürlich zusammenhängender, jagdbarer Fläche enthält.

Wenn nun ein über 600 Acker großer Gemeinde oder Flurbezirk durch fremde Gebiete in mehrere, mit einander nicht zusammenhängende Teile zerlegt wird, so findet der nur von der freiwilligen Teilung übergroßer Gemeinden handelnde § 9 keine Anwendung. Es können vielmehr gemäß § 7 Abs. 1 aus den Teilstücken, sofern sie die Größe von 300, unter Umständen auch die von nur 150 Ackern zusammenhängender jagdbarer Fläche haben, besondere Jagdbezirke[1]) gebildet werden. Erreichen die Teilstücke nicht die Mindestgröße des § 7, dann sind sie mit benachbarten Gemeinde- oder Flurbezirken zu einem Jagdbezirke zu vereinigen.

[1]) Landtagsmitteilungen 1863/64 S. 2292, Zeitschrift f. Rechtspflege und Verwaltung Bd. 11 S. 363.

Das über Herstellung und Unterbrechung des Zusammenhangs gemäß § 5 des Jagdgesetzes bei den zur selbständigen Jagdausübung Berechtigten Gesagte gilt auch für die Jagdbezirke.

Um eine möglichst gute Jagdpflege zu ermöglichen und die durch das durcheinander mehrerer Jagdbezirke leicht erwachsenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, gestattet das Jagdgesetz im letzten Abs. des § 7 den freien Austausch einzelner Parzellen benachbarter Gemeindefluren zu besserer gegenseitiger Arrondierung unter Zustimmung der beteiligten Jagdgenossenschaften bezw. Grundstückseigentümer. Notwendig ist hierzu amtshauptmannschaftliche Genehmigung.

Weiter gestattet § 8 des Jagdgesetzes den nach §§ 3 und 4 dieses Gesetzes zur selbständigen Jagdausübung Berechtigten den Anschluß ihrer Grundstücke an einen benachbarten Jagdbezirk, sofern die Beteiligten den Anschluß genehmigen.

Ausgenommen von den Jagdbezirken sind die sogen. Enklaven. Von ihnen handelt § 10 des Jagdgesetzes. Unter Enklaven im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Grundstücke zu verstehen, welche 1. von einem anderen über 500 Acker im Zusammenhang großen, eine einzige Besitzung und einen besonderen Jagdbezirk bildenden Grundstücke ganz oder zum größten Teile eingeschlossen werden und 2. weder zu den in §§ 3 und 4 gedachten, selbständig bejagbaren Grundstücken gehören, noch nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 einen eigenen Jagdbezirk bilden können. Nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft können hierzu auch solche Grundstücke gezählt werden, welche zwar ganz, nicht nur zum größten Teile, von einem eine einzige Besitzung und besonderen Jagdbezirk bildenden Grundstück umgeben sind, das aber nicht die eingangs geforderte Mindestgröße von 500 Ackern aufweist.

Ebenso sind die Bestimmungen über die Enklaven nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft auf solche Fluren oder Flurteile von weniger als 150 Ackern Areal anwendbar, die durch Grundstücke verschiedener Eigentümer der §§ 3, 4 gedachten Art dergestalt umgeben beziehentlich vom Zusammenhange mit dem zugehörigen Komplexe abgeschnitten sind, daß sie mit einem anstoßenden Gemeinde- oder Flurbezirke nicht vereinigt werden können.

Über die Bejagung der Enklaven, die in Ganz- und Halbenklaven, je nachdem sie ganz oder zum größten Teile eingeschlossen sind, zerfallen, trifft das Gesetz folgende Bestimmungen. Dem Eigentümer solcher Enklaven bieten sich zwei Möglichkeiten. Er kann entweder auf der Enklave die Jagd ruhen lassen, oder er kann sie dem Eigentümer des umschließenden Grundstücks gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung zeitpachtweise anbieten bezw. ihm auf sein Verlangen überlassen. Will der Enklaveneigentümer die Jagd dem Eigentümer des umschließenden Grundstücks pachtweise überlassen, so untersteht die Höhe der zu gewährenden Entschädigung der freien Vereinbarung der Beteiligten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist die Höhe der Entschädigung von der Amtshauptmannschaft auszuwerfen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung hat diese den Flächeninhalt des fraglichen Grundstücks, die etwa entstehenden Wildschäden und den voraussichtlichen Jagdertrag gleichmäßig zu berücksichtigen und zwar hat sie die Entschädigungsbeträge für den Wildschaden wie für den Jagdvertrag besonders festzusetzen. Bei der Berechnung des Wildschadens an sich ist die Behörde natürlich an die hierfür maßgebenden Grundsätze des Bürgerlichen Rechts gebunden.

Kommt trotz der Feststellung der Entschädigung durch die Amtshauptmannschaft eine Einigung nicht zustande, so

hängt die weitere Regelung der Bejagung der Enklave davon ab, durch wessen Schuld die Einigung verhindert worden ist. Trägt der Eigentümer der Enklave oder der etwa sonst auf ihr Jagdberechtigte die Schuld an dem Nichtzustandekommen der Vereinbarung, dann hat die Jagd auf der Enklave zu ruhen. Scheitert dagegen der Pachtvertrag an dem Widerstande des Eigentümers des umschließenden Grundstücks, dann ist die Halbenklave, soweit dies tunlich ist, mit einem anstoßenden Flur- oder Gemeindebezirk zu einem Jagdbezirke zu vereinigen; aus der Ganzenklave aber und der Halbenklave in dem Falle, daß ihre Vereinigung mit einem anstoßenden Flur- oder Gemeindebezirk nicht tunlich ist, ist ein besonderer Jagdbezirk zu bilden. Dieser Jagdbezirk ist ohne Rücksicht auf die Arealgröße zu bilden. Das Gesetz gibt also in diesem Ausnahmefalle die Möglichkeit der Bildung ganz kleiner Jagdbezirke.

Im Falle der im letzten Satze des § 10 gedachten Art, daß die Enklave von mehreren nach §§ 3, 4 jagdberechtigten Grundstücken umgeben ist, haben nach § 1 der Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 1864 [1]) die Eigentümer der umgebenden Grundstücke einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, der die nach § 10 Abs. 2 dem Eigentümer des umgebenden Grundstücks zustehenden Befugnisse ausüben soll.

Von dem Anschluß an einen Jagdbezirk sind befreit nach § 11 des Gesetzes ohne Rücksicht auf ihren Umfang bleibend und vollständig eingefriedigte Grundstücke und zwar auf solange, als die Einfriedigung in dieser Weise besteht, doch ist, wie sich aus der Fassung des Gesetzes ergibt, der Eigentümer befugt, das Grundstück einem Jagdbezirke anzuschließen.

---

[1]) Zu § 10 des Gesetzes.

Ist das eingefriedigte Grundstück eine Enklave, so finden die Bestimmungen des § 10 darauf keine Anwendung.

Der Eigentümer des eingefriedigten Grundstücks hat die Jagd auf diesem ruhen zu lassen, es sei denn, daß er 1. nach §§ 3, 4 des Gesetzes zur selbständigen Jagdausübung auf dem Grundstück befugt ist, oder 2. er sich einem Jagdbezirk freiwillig anschließt, — dieses ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück eine Ganzenklave ist. — 3. oder das eingefriedigte Grundstück die Natur eines förmlichen Wildgartens oder einer Fasanerie hat. Ist das Grundstück eine Enklave, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß dem Eigentümer usw. das Recht des § 10, die Bejagung dem Eigentümer des umgebenden Grundstücks pachtweise anzubieten, zusteht.

Darüber, ob ein Grundstück dauernd und vollständig eingefriedigt oder ob es als ein Wildgarten oder eine Fasanerie zu betrachten ist, entscheidet die Amtshauptmannschaft nach freiem Ermessen, da das Gesetz ihr hierfür Anhaltspunkte nicht gibt. Als bleibend und vollständig eingefriedigt ist ein Grundstück nur dann anzusehen, wenn der Zutritt und Austritt des Wildes — das Flugwild natürlich ausgenommen — vollständig gehindert wird.[1])

Ist nun der zu einem Jagdbezirk gehörige Eigentümer eines Grundstücks befugt, sein Grundstück ganz oder teilweise durch Einfriedigung von der Bejagung auszuschließen, bezw. ist die Amtshauptmannschaft in der Lage, ihm eine solche Einfriedigung zu untersagen?

Nach der Lehre vom Eigentum, das die vollständige und ausschließliche Herrschaft über eine Sache begründet, muß dem Grundstückseigentümer dieses Recht zugestanden werden; auch gesteht § 11 der Behörde keine andere Befugnis zu als die Entscheidung darüber, ob die Einfriedigung als eine voll-

[1]) Lotze, Jagdgesetz S. 44.

ständige und dauernde anzusehen ist. Auch aus § 13 des Jagdgesetzes ergibt sich eine solche Befugnis der Amtshauptmannschaft nicht, denn § 13 gibt ihr nur das Recht, durch Änderung der Rechtsverhältnisse notwendig gewordene Modifikationen der Bezirksregulierung herbeizuführen. Andererseits aber scheidet ein Grundstück nicht durch die bloße Tatsache, daß es inzwischen eingefriedigt worden ist, aus dem Jagdbezirke aus. Die Bildung der Jagdbezirke ist Sache der Amtshauptmannschaft, die Folge davon ist, wie auch § 13 festsetzt, daß Änderungen in den Bezirken, also auch das Ausscheiden von Flurstücken aus dem Bezirk, ebenfalls zur Zuständigkeit der erwähnten Verwaltungsbehörde gehören.

Zur Ausscheidung eines eingefriedigten Grundstücks aus einem Jagdbezirk bedarf es eines darauf gerichteten Antrages bei der Amtshauptmannschaft. Diese hat aber dem Antrage, sofern sie festgestellt hat, daß die Einfriedigung eine dauernde und vollständige ist, stattzugeben. Wird durch die Einfriedigung jemand, z. B. der Jagdpächter, in der Ausübung ihm vertragsmäßig zustehender Rechte gestört oder geschädigt, so steht die Entscheidung darüber nicht der Verwaltungsbehörde zu, sondern der Betroffene ist mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen.[1]) Diesen Standpunkt hat das Ministerium des Innern in einer Entscheidung eingenommen.

Nach § 7 Abs. 4 des Jagdgesetzes kann die Amtshauptmannschaft noch solche Grundstücke aus einem Jagdbezirke ausscheiden, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, deren Eigentümern bezw. Nutznießern die selbständige Ausübung der Jagd nach § 3, 4 des Jagdgesetzes zusteht und die mit diesen Grundstücken konsolidiert werden. Diese Grundstücke können dann von dem Eigentümer des Grundstückes, mit dem sie konsolidiert worden sind, selbständig bejagt werden. Eine

---

[1]) Sächsisches Wochenblatt von 1896 S. 84; Lotze, Jagdgesetz S. 45

Verpflichtung der Amtshauptmannschaft hierzu besteht nicht. Die Ausscheidung aus dem Jagdbezirk ist noch an die Voraussetzung gebunden, daß der Flächeninhalt des Jagdbezirks nach der Ausscheidung noch wenigstens 150 Acker beträgt und daß sein Zusammenhang nicht unterbrochen wird. Falls das eine oder andere der Fall ist, ist die Ausscheidung dann noch möglich, wenn die betreffende Jagdgenossenschaft damit einverstanden und die Möglichkeit ihres Anschlusses an einen benachbarten Jagdbezirk gegeben ist. Wegen der dabei in Frage kommenden Rechte des Jagdpächters wird auf § 7 Abs. 6 des Jagdgesetzes verwiesen.

b) Die Jagdgenossenschaft.

Die Eigentümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke, beziehentlich die auf fremdem Grund und Boden Jagdberechtigten, welche nicht zur selbständigen Jagdausübung befugt und infolgedessen mit diesen Grundstücken einem Jagdbezirk angehören, bilden eine Genossenschaft. Diese Genossenschaften sind Korporationen des öffentlichen Rechts, welche die juristische Persönlichkeit besitzen. Sie sind Korporationen des öffentlichen Rechts, trotzdem ihr Zweck in der Ausübung und Ausnutzung privatrechtlicher Befugnisse besteht. Ihre Bildung erfolgt durch die Organe des öffentlichen Rechts ohne jegliches Zutun der Beteiligten. Die Amtshauptmannschaften bilden die Jagdbezirke und mit der Bildung des Jagdbezirks sind zugleich die Jagdgenossenschaften entstanden, denn nach § 14 des Jagdgesetzes besteht eben die Jagdgenossenschaft aus den Eigentümern bezw. Jagdberechtigten der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Die Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft ist ipso iure erworben mit dem Eigentum an einem solchen Grundstücke und geht nur verloren durch den Verlust dieses Eigentums. Ihr Zweck, ihre Befugnisse und die Ausübung dieses Befugnisse ist geregelt und begrenzt durch das Jagd-

gesetz, §§ 14—22. Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit ist ihr durch das sächsische Gesetz vom 28. Mai 1898 verliehen worden. Vordem besaß sie keine Rechtsfähigkeit, das Jagdgesetz vom 1. Dezember 1864 hatte sie ihr nicht gegeben und auch war sie nicht in der Lage, dieselbe nach Maßgabe des sächsischen Gesetzes vom 15. Juli 1868 zu erlangen, da dieses nur, wenigstens soweit es von der Erlangung der juristischen Persönlichkeit handelt, Korporationen des Privatrechts betrifft.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit hatte ihren Grund hauptsächlich darin, weil das Gesetz vom 28. Mai 1898 die Jagdgenossenschaft für den in ihrem Bezirk entstehenden Wildschaden haftbar macht. Ohne die juristische Persönlichkeit der Jagdgenossenschaft würden die einzelnen Mitglieder derselben für den Wildschaden haftbar sein. So aber haftet die Jagdgenossenschaft als solche. Auf die Jagdgenossenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts finden natürlich die Bestimmungen der §§ 89, 31, 42 Abs. 2 B.G.B. Anwendung.

Eine Jagdgenossenschaft existiert nur, wenn ein Jagdbezirk im Sinne von § 7 des Jagdgesetzes besteht. So bilden z. B. die Eigentümer bezw. Jagdberechtigten der letzten Absätze des § 10 des Jagdgesetzes gedachten eine Enklave umgebenden Grundstücke keine Jagdgenossenschaft. Für diese gelten daher, falls sie zu gemeinschaftlicher Ausübung der ihnen nach § 10 des Jagdgesetzes zustehenden Befugnisse zusammentreten, nicht die Vorschriften über die Jagdgenossenschaften; ihre Tätigkeit und deren Ausübung ist geregelt durch die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 1864.[1])

Zweck und Tätigkeit der Genossenschaft ist die Beschlußfassung über alle die Ausübung der Jagd und die Ver-

[1]) Zu § 10 des Gesetzes Abs. 2—4; Lotze, Jagdgesetz S. 50.

wendung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten, sowie nach § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1898 über Anerkennung und den Ersatz von Wildschaden. Bei dieser Tätigkeit ist die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit unterworfen, sofern diese nach den im § 16 des Jagdgesetzes gegebenen Bestimmungen zustande gekommen sind. Die Beschlußfassung ist weiter gebunden an die Bestimmungen der § 18—22 des Jagdgesetzes.

Die Jagdgenossenschaft hat auf eine von ihr selbst zu bestimmende Zeit einen Vorstand und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Dieser Vorstand vertritt die Jagdgenossenschaft in ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, sowie der Obrigkeit, d. i. der Verwaltungsbehörde, gegenüber, beraumt die Versammlungen der Genossenschaft an und leitet deren Verhandlungen. Über seinen etwaigen sonstigen Wirkungskreis Bestimmung zu treffen, bleibt der Jagdgenossenschaft anheimgestellt.[1]) In Ausübung seiner Vertretungsmacht ist er streng an die Beschlüsse der Genossenschaft gebunden.

Die Jagdgenossenschaft kann die im § 15 Abs. 2 festgesetzten Befugnisse ihres Vorstandes erweitern, d. h. sie kann die an und für sich ihrer Beschlußfassung unterliegende Ausübung einzelner Rechte dem Vorstande übertragen.

Ausgeschlossen von dieser Übertragung ist selbstverständlich der Beschluß über die Ausübung der Jagd und die Verwendung der Jagdnutzungen im ganzen, denn diese Beschlußfassung ist ja Zweck und Hauptaufgabe der Genossenschaft. Es kann sich bei dieser Übertragung nur um einzelne zur Ausführung der prinzipiellen Entschließung notwendige Tätigkeiten handeln, z. B. könnte, falls die Genossenschaft Verpachtung der Jagd beschließt, dem Vorstand die Auswahl unter den Lizitanten überlassen werden.

[1]) § 15 des Jagdgesetzes; § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1898.

Die Jagdgenossenschaft hat den Vorstand und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, sie kann also nur eines ihrer Mitglieder wählen. Da das Gesetz die Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Fähigkeit zur Ausübung des Amtes als Jagdvorstand macht, so ist es selbstverständlich, daß mit dem Wegfall dieser Voraussetzung der Jagdvorstand des ihm übertragenen Amtes ohne weiteres verlustig geht. Sobald also ein Jagdvorstand seinen Besitz im Jagdbezirk aufgegeben hat, hört er auf, Jagdvorstand zu sein. Der stellvertretende Vorstand übernimmt dann seine Funktionen solange, bis eine Neuwahl zustande gekommen ist.

Der Vorstand und sein Stellvertreter ist von der Genossenschaft auf eine von ihr selbst zu bestimmende Zeit zu wählen. Es wird also die Genossenschaft bei der Wahl eine bestimmte Amtsdauer festzusetzen haben. Ist dies nicht geschehen, so ist die Wahl trotzdem nicht ungültig, vielmehr hat der gewählte Vorstand das Amt so lange zu verwalten, bis die Genossenschaft eine Neuwahl vornimmt.

Die bei der Vornahme der Wahl zu beobachtenden Formvorschriften regelt § 16 des Jagdgesetzes, dessen Bestimmungen zugleich maßgebend sind für die Beschlüsse über Ausübung der Jagd und Verwendung der Jagdnutzungen. Es ist notwendig:

1. Ladung sämtlicher Mitglieder der Jagdgenossenschaft, wobei jedoch der Einzelne nicht benannt zu werden braucht, unter Wahrung einer vierzehntägigen Frist durch Anschlag an den für die obrigkeitlichen Veröffentlichungen im Orte bestimmten Stellen.

2. Vertretung im Termine von mindestens dem vierten Teile aller Stimmen durch die Person der Berechtigten oder legitimierte Bevollmächtige derselben.

3. Fassung des Beschlusses mit absoluter Majorität der durch die Anwesenden repräsentierten Stimmen.

Wird bei Wahlen bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet bei der solchenfalls vorzunehmenden zweiten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und im Falle der Gleichheit der Stimmen unter den mit gleicher Stimmenzahl Bedachten das Los.

Kommt in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung der Jagdgenossenschaft die nach Ziff. 2 erforderliche Stimmenzahl nicht zustande, so ist die Vorladung zu wiederholen.

In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dieser zweiten Versammlung die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen in gültiger Weise Beschluß fassen.

Der öffentlichen Vorladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf es nicht, sobald ihre Einstimmigkeit über die ihrer Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten erweislich vorhanden ist oder wenn es sich um die Fortsetzung eines bestehenden Verhältnisses handelt. Der Jagdvorstand muß, ehe er von der öffentlichen Vorladung absieht, von der Einstimmigkeit der Jagdgenossenschaft sich selbst überzeugt haben, und zwar kann dies nur dadurch geschehen, daß er in irgend einer Weise die Willensmeinung jedes Mitgliedes der Jagdgenossenschaft eingeholt hat, z. B. durch patentarische Abstimmung.[1])

Die Wahl des Jagdvorstandes wird das erstenmal von der Obrigkeit, der Amtshauptmannschaft, geleitet. Ebenfalls von der Obrigkeit zu leiten würde die Wahl des Jagdvorstandes dann sein, wenn aus irgend einem Grunde weder ein Vorstand noch ein Stellvertreter vorhanden sein sollte.[2])

---

[1]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. 7. 1893 in Fischers Zeitschr. Bd. 14 S. 345 ff.

[2]) Lotze, Jagdgesetz S. 51.

Nach der Ausführungsverordnung § 2[1]) gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes auch für die Wahl des Stellvertreters.

Unter Fortsetzung eines bestehenden Verhältnisses ist nach der Ausführungsverordnung § 3[2]) nicht nur die Fortsetzung des Pachtverhältnisses mit dem zeitherigen Pächter, sondern auch die fernerweite Ausübung der Jagd durch einen angestellten Jäger oder der Beschluß, die Jagd fernerhin ruhen zu lassen, zu verstehen. Wegen der Berechnung der Stimmen, deren Zahl sich nach der Größe jagdbaren Fläche der betreffenden Eigentümer usw. bemißt, wird auf § 17 des Jagdgesetzes verwiesen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sind Niederschriften aufzunehmen, welche von dem Vorstande und mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft zu unterschreiben sind.[3])

Wenn von der öffentlichen Vorladung abgesehen worden ist, so ist dies und der Grund hierfür natürlich in die Niederschrift aufzunehmen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Gesetzmäßigkeit der zustande gekommenen Beschlüsse nachzuprüfen. Die von der Jagdgenossenschaft über die Art der Ausübung der Jagdnutzung gefaßten Beschlüsse, sowie das Ergebnis der stattgefundenen Wahlen sind der Polizeibehörde unter Beifügung der hierüber geschehenen Niederschriften anzuzeigen.[4]) Stellt diese fest, daß die Bestimmungen des § 16 dabei nicht gewahrt worden sind, so hat sie unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses die Jagdgenossenschaft zu einer anderweiten Beschlußfassung zu veranlassen.[5]) Liegt ein Jagdbezirk im Bezirk mehrerer Amtshauptmannschaften, so

---

[1]) Zu §§ 15, 16.
[2]) Zu § 16.
[3]) § 16 letzter Abs.
[4]) § 21 Abs. 1 des Jagdgesetzes.
[5]) § 21 Abs. 2.

ist für die der Polizeibehörde zustehenden Entscheidungen diejenige zuständig, in deren Bezirk der größere Teil des Jagdbezirkes gelegen ist.[1])

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft über die Ausübung können nur auf dreierlei gehen. Die Genossenschaft kann beschließen

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, oder

b) die Jagd für Rechnung der Genossenschaft durch einen anzustellenden und von der Polizeibehörde deshalb besonders zu verpflichtenden Jäger ausüben zu lassen oder

c) dieselbe zu verpachten.

Faßt die Genossenschaft einen anderen Beschluß oder kommt in einer ordnungsmäßig zusammengerufenen Versammlung ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zustande, so hat die Polizeibehörde wegen der Jagdausübung im nächsten Jagdjahre Bestimmung zu treffen.[2]) Das Jagdjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.[3])

Über die weitere Beschlußfassung, besonders über die Verwendung der Jagdnutzungen, bestehen für die Jagdgenossenschaft keine Vorschriften, sie ist infolgedessen in dieser Beschlußfassung nicht beschränkt.

Die Jagdgenossenschaft hat also, falls sie nicht beschließt, die Jagd gänzlich ruhen zu lassen, zwei Möglichkeiten zu ihrer Ausübung, entweder durch Anstellung eines Jägers oder durch Verpachtung.

Läßt die Genossenschaft die Jagd durch einen Jäger ausüben, so erfolgt die Jagd auf Rechnung der Genossenschaft, d. h. der Jäger ist nur Vertreter der Genossenschaft,

[1]) § 22.

[2]) Jagdgesetz § 18.

[3]) Ausführungs-Verordnung § 1.

er kann daher, wie bei der Lehre vom Eigentumserwerbe am Wilde gezeigt werden wird, selbst nie das Eigentum an dem von ihm erlegten Wilde erwerben, vielmehr wird jedes Stück Wild mit dem vom Jäger als Vertreter der Genossenschaft vollzogenen Aneignungsakt Eigentum der Genossenschaft. Der von der Genossenschaft anzustellende Jäger ist von der zuständigen Polizeibehörde zu verpflichten, die Polizeibehörde darf aber die Verpflichtung nur dann verweigern, wenn ein erhebliches Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen vorliegt. Besondere Bestimmungen oder Voraussetzungen, die der als Jäger Anzustellende erfüllen muß, trifft das Gesetz nicht. Es ist daher nicht notwendig, daß der Jäger ein gelernter Fachmann sein muß, wohl aber muß er[1]) waidmännisch zuverlässig sein. In dem Fehlen dieser Eigenschaft würde ein erhebliches Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit zu finden sein. Die Anstellung eines zweiten Jägers kann nur mit Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen, sie ist nur zulässig, wenn besondere örtliche Verhältnisse sie notwendig machen.[2])

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß zur Anstellung des ersten Jägers polizeiliche Genehmigung nicht notwendig ist, wohl aber ist die Anstellung den Vorschriften des § 21 entsprechend der Polizeibehörde anzuzeigen.

Der von der Genossenschaft angestellte Jäger ist in der Art der Jagdausübung durch das Gesetz mehrfach beschränkt. Er darf andere Personen nur in sehr beschränktem Maße an der Jagd teilnehmen lassen. Er darf außer bei Treibjagden höchstens zwei Schützen mit auf die Jagd nehmen. Treibjagden darf er nur mit Genehmigung der Polizeibehörde nach vorangegangener Anzeige veranstalten.

Die andere Möglichkeit der Jagdausübung durch die

---

[1]) s. Hucho S. 13.

[2]) § 19 Abs. 1 des Jagdgesetzes.

Genossenschaft ist die Verpachtung der Jagd. Von der Jagdverpachtung handelt § 20 des Jagdgesetzes. Die Modalitäten der Verpachtung, die sowohl eine öffentliche wie eine freihändige sein kann, regelt Abs. 1. Die Verpachtung ist 14 Tage zuvor öffentlich im Amtsblatte und durch Anschlag am Gemeindebrett bekannt zu machen. Die Genossenschaft kann sich Auswahl unter den Lizitanten und Ablehnung sämtliche Gebote vorbehalten. Die Verpachtung kann zugleich mit der Beschlußfassung über die Art der Jagdausübung verbunden werden.

Eine wichtige Beschränkung des Verpachtungsrechts der Genossenschaft enthält Abs. 3 des § 20, der bestimmt, daß die Jagd nie an mehr als eine Person und nie auf kürzere Zeit als 6 Jahre verpachtet werden darf, letzteres allerdings mit der Modifikation, daß die Fortsetzung bestehender Pachtverträge an diese Zeitbestimmung nicht gebunden ist. Die Bestimmung, daß Pachtverträge auf einen Zeitraum von wenigstens 6 Jahren abgeschlossen werden müssen, hindert meiner Ansicht nach die Jagdgenossenschaft nicht, sich den Rücktritt vor Ablauf der Pachtzeit vorzubehalten, falls der Pächter mit der Zahlung des Pachtschillings in Verzug gerät. Auch aus anderen erheblichen Gründen könnte sich die Genossenschaft den Rücktritt vorbehalten, wie ja der Pachtvertrag überhaupt den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über gegenseitige Verträge in allen Stücken unterliegt. Nur kann die Verwaltungsbehörde, die ja den Pachtvertrag daraufhin zu prüfen hat, ob er den öffentlich rechtlichen Vorschriften genügt, ihn aufheben, wenn sie zu der Ansicht gelangt, daß die aufgenommenen Bedingungen die gesetzliche Vorschrift der wenigstens sechsjährigen Vertragsdauer illusorisch machen. Die Bestimmung, daß die Verpachtung nur an eine Person erfolgen darf, wird vielfach umgangen dadurch, daß es dem Jagdpächter freisteht, beliebig viel Personen beliebig oft an der

Jagd teilnehmen zu lassen. Es besteht auch kein Verbot dafür, daß er dritte Personen gegen Entgelt an der Jagd teilnehmen läßt oder ihnen gegen entsprechende Bezahlung die Jagdbeute überläßt. Er kann auch Gäste in seiner Abwesenheit jagen lassen. Solche ständige Gastverhältnisse, auch wenn sie gegen Entgelt stattfinden, sind so lange unanfechtbar, als sie nicht den Charakter der Afterverpachtungen tragen, die Abs. 4 des § 10 verbietet. Wenn die Teilnahme Dritter an der Jagdausübung den Charakter eines Pachtvertrages annimmt, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pachtrecht.[1]) Eine Afterverpachtung dürfte dann vorliegen, wenn der Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechtes — d. h. das von ihm durch den Pachtvertrag erworbene Okkupationsrecht am Wilde, nicht nur die Befugnis, auf die Jagd zu gehen — ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten gegen eine vereinbarte Entschädigung auf eine gewisse Zeit überläßt. Das sächsische Oberlandesgericht hat in einer Entscheidung festgestellt, daß wesentliches Merkmal des Afterpachtvertrages seine Entgeltlichkeit sei, daß ein Afterpachtvertrag dann vorliege, wenn die neben dem Jagdpächter die Jagd ausübenden Personen auch an den dem Pächter durch den Pachtvertrag auferlegten Lasten und Leistungen Anteil haben.[2]) Meiner Ansicht nach ist, wie schon oben ausgeführt, noch erforderlich, daß der Jagdpächter auch dem Afterpächter das Okkupationsrecht am Wilde überläßt, denn der Jagdpachtvertrag ist ja die Übertragung des Aneignungsrechtes am Wilde gegen Entgelt. Ein solcher Vertrag ist nichtig, da er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, seine Ungültigkeit spricht auch der letzte Absatz des § 20 des Jagdgesetzes aus.[3]) Die Nichtigkeit des Afterpachtvertrages berührt

[1]) B.G.B. § 581.
[2]) Ann. O.L.G. Bd. 19 S. 219.
[3]) B.G.B. § 134.

nicht die Gültigkeit des mit der Jagdgenossenschaft geschlossenen Vertrags, denn diese Afterverträge sind nicht Gegenstände des Jagdpachtvertrages selbst, sondern selbständige Verträge. Der Pachtvertrag erlischt mit dem Tode des Jagdpächters. Doch können mit Zustimmung der Genossenschaft die Erben des Pächters die Jagd durch eine geeignete Person bis zum Ablauf der Pachtzeit ausüben lassen.

Die gänzliche Abtretung des Pachtes an einen Dritten ist ebenfalls an die Zustimmung der Jagdgenossenschaft gebunden. Pachtverträge, in denen die Vorschriften des § 20 verletzt worden sind, sind ungültig. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet die über Anstellung eines Jägers, über die Verpachtung usw. gefaßten Beschlüsse der Polizeibehörde anzuzeigen. Stellt diese fest, daß die Beschlüsse nicht unter Wahrung der Vorschriften des § 16 zustande gekommen sind, oder daß die geschlossenen Pachtverträge den Vorschriften des § 20 entgegenstehen, also ungültig sind, oder geht ihr gegen die Person des anzustellenden Jägers oder des anzunehmenden Pächters ein erhebliches Bedenken bei, so hat sie unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses die Jagdgenossenschaft zu einer anderweiten Beschlußfassung zu veranlassen.[2]) Daraus geht hervor, daß die Dienstverträge mit dem Jäger und die Pachtverträge zwar nicht zu ihrer Rechtswirksamkeit polizeilicher Genehmigung bedürfen, also nicht unter der aufschiebenden Bedingung, daß sie die Genehmigung der Behörde finden, geschlossen sind, wohl aber sind sie unter der auflösenden Bedingung geschlossen, daß sie nicht binnen angemessener Frist von der zuständigen Behörde für ungültig erklärt werden.

Wird durch Anordnung der anderweiten Beschlußfassung durch die Jagdgenossenschaft ein Vertrag für ungültig erklärt, so stehen dem dadurch Betroffenen Schadenersatzansprüche

[2]) § 21 Abs. 1 und 2.

nicht zu, auch dann nicht, wenn die Jagdgenossenschaft verabsäumt haben sollte, im Verpachtungstermin die Bedingtheit der Verträge bekannt zu geben.[1]) Die Bedingtheit des Vertrages ist eine durch das Gesetz bestimmte und demzufolge schützt ihre Unkenntnis nicht.

Alle diese Bestimmungen kommen nur für die Jagdverpachtungen in Betracht, die von den Jagdgenossenschaften vorgenommen werden. Verpachtungen, die von nach §§ 3, 4 zur selbständigen Jagdausübung Befugten vorgenommen werden, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden,[2]) sie können die Jagd z. B. an mehrere oder auf kürzere Zeit als 6 Jahre verpachten usw. Sie sind nicht verpflichtet der Amtshauptmannschaft die Verpachtung oder den Namen des Pächters anzuzeigen und die Behörde ist nicht befugt, von ihnen geschlossene Verträge für ungültig zu erklären. Das Recht der freien Verpachtung ist eben ein Ausfluß des Rechtes zur selbständigen Ausübung der Jagd, das den Alt- wie Neuberechtigten im gleichen Umfange zusteht.

Erwähnt mag noch werden, daß die Genossenschaft „die Jagd" an einen der Genossen und auch an den Jagdvorstand verpachten kann.

VII. Polizeiliche Beschränkungen des Jagdausübungsrechts.

1. Die Jagdkarte.

Jeder, der die Jagd ausüben will, muß mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten und auf seinen Namen lautenden Jagdkarte versehen sein und dieselbe

[1]) Sächsisches Wochenblatt 1875 S. 142.

[2]) Anders Lotze S. 61, der diese Bestimmungen des § 20 auch auf die Neuberechtigten ausdehnen will.

bei Ausübung der Jagd stets bei sich führen, es sei denn, daß er nach § 26 von der Verbindlichkeit zur Lösung einer Jagdkarte befreit ist. Die Jagdkarten werden in Dresden von der Polizeidirektion, in Städten mit revidierter Städteordnung vom Stadtrate, im übrigen von den Amtshauptmannschaften ausgestellt und gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr verabfolgt, sie lauten auf den Namen, sind nicht übertragbar, gelten für den ganzen Umfang des Königreichs und entweder auf ein ganzes Jagdjahr oder auf einen einzelnen, dem Datum nach bestimmt zu bezeichnenden Tag. Wegen der übrigen Vorschriften über die Ausstellung der Jagdkarten wird auf die §§ 23, 24 des Jagdgesetzes und 5, 6 der Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 1864 verwiesen. Die Ausstellung von Jagdkarten ist bestimmten Personen zu versagen, während andere wieder von der Verbindlichkeit zu ihrer Lösung befreit sind. Die Personen, denen sie zu versagen ist, zählt § 25 auf, diejenigen, die von der Verbindlichkeit zu ihrer Lösung befreit sind § 26 des Jagdgesetzes. Da der Besitz einer Jagdkarte wesentliches Erfordernis zur Befugnis der Jagdausübung, von den wenigen Ausnahmen des § 26 des Jagdgesetzes abgesehen, ist, so bedeutet die Versagung der Jagdkarte zugleich den Ausschluß von dem Rechte, die Jagd ausüben zu dürfen. Von den von der Verbindlichkeit zur Lösung einer Jagdkarte Befreiten sind besonders hervorzuheben die nach §§ 3, 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Jagdausübung Befugten. Diese bedürfen zur Jagdausübung auf den Grundstücken, auf die sich die selbständige Jagdausübung bezieht, keiner Jagdkarte. Doch dürfte trotzdem die Polizeibehörde in der Lage sein, ihnen aus sicherheitspolizeilichen Gründen auch auf diesen Grundstücken die Ausübung der Jagd zu untersagen. Nicht befreit von der Verpflichtung zur Lösung einer Jagdkarte sind die Jagdpächter bei Ausübung der Jagd auf ihren Pachtrevieren und etwaige von

ihnen angestellte Jagdbeamte. Dagegen dürften die von den Genossenschaften angestellten Jäger unter die nach § 26 Ziff. 5 von der Verpflichtung zur Lösung der Jagdkarte befreiten Privatjagdbeamten zu zählen sein, sofern sie in „festem Lohn und Brote" der Genossenschaft stehen.

Die Jagdkarte ist zu entziehen, sobald bei der Person ein Grund eintritt, aus welchem die Ausstellung einer Jagdkarte zu versagen sein würde, oder das Vorhandensein eines solchen Grundes nachträglich ermittelt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung der für die Jagdkarte entrichteten Gebühr steht der betreffenden Person nicht zu.[1]) Ein Jagdpächter, dem die Jagdkarte entzogen worden ist, kann die Jagd auf seinem Jagdrevier durch eine qualifizierte Person ausüben lassen;[2]) dies wird per analogiam aus § 20 Abs. 5 des Jagdgesetzes gefolgert. Die Entziehung der Jagdkarte hat nicht die Aufhebung des Pachtvertrages zur Folge.

2. Die Schonzeiten.

Die von der Schonzeit des Wildes handelnden §§ 28, 29 und 30 des Jagdgesetzes sind ersetzt durch die §§ 2 ff. des Gesetzes, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend.

Schonzeiten sind diejenigen gesetzlich festgesetzten Teile des Jagdjahres, während deren das Jagen, Töten und Einfangen der jagdbaren Tiere, ingleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstören der Nester und Ausnehmen der Eier und Jungen verboten ist. Die für die einzelnen Tiergattungen festgesetzten Schonzeiten sind in § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1876 zu finden, während § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes diejenigen jagdbaren Tiere aufzählt, die keine Schonzeit genießen. Diese

---

[1]) § 27 des Jagdgesetzes.

[2]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1890; s. Lotze, Jagdgesetz S. 74.

haben durch die Verordnungen von 1878, 1882, 1886 Erweiterungen hinsichtlich verschiedener Vogelgattungen erfahren. Der Schonzeit unterliegen alle Jagdgebiete des Königreichs mit alleiniger Ausnahme der Wildgärten und Fasanerien, diese aber nur in Beziehung auf die darin gehegten Fasanen.[1])

Da die Schonzeiten vom Gesetz festgelegt worden sind, dürfen sie im Verordnungswege mit Ausnahme der im Gesetz besonders vorgesehenen Fälle nicht abgekürzt oder erweitert werden.[2]) So kann von der Amtshauptmannschaft der Jagdberechtigte auf sein Ansuchen ermächtigt werden, aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft wilde Kaninchen in einzelnen Distrikten während der Schon- und Hegezeit abzuschießen.[3]) Weiter ist die Amtshauptmannschaft ermächtigt, auf begründete Beschwerden der beteiligten Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Wildstand an Schwarz-, Edel-, Dam- und Rehwild geeignete Anordnungen zu angemessener Verminderung zu treffen. Die Verminderung hat zunächst innerhalb der gesetzlichen Jagdzeit zu erfolgen, jedoch kann, falls die Amtshauptmannschaft diese zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung nicht für ausreichend hält, sie die Jagd auf die genannten Wildsorten auch außerhalb derselben, also während der Schonzeit, gestatten.[4]) Aus Abs. 1 des § 4 ist zu folgern, daß während der Schonzeit erlaubt ist 1. Fallwild aufzuheben,[5]) 2. verlassene und verkommene Wildjunge, insbesondere Kälber von Edel- und Rehwild[6]) einzufangen, 3. offenbar krankes und verkümmertes Wild zu töten und zu okkupieren.[7])

[1]) Abs. 4 § 4.

[2]) Kriegs Zeitschrift für Verwaltungspraxis Bd. 7 S. 342; Hucho, Jagdgesetz S. 46.

[3]) § 4 Abs. 2.

[4]) s. Lotze, Jagdgesetz S. 96 § 4 Abs. 6.

[5]) Annalen O.L.G. Bd. 4 S. 104.

[6]) Sächsisches Wochenblatt 1876 S. 183.

[7]) Entsch. O.L.G. in Strafsachen Bd. 12 S. 268.

§ 5 des Schonzeitsgesetzes bringt noch die Bestimmung, daß vom 15. Tage nach Beginn der Schonzeit während ihrer Dauer, bei Rebhühnern während der ganzen Dauer der Schonzeit

1. inländisches Wildpret weder feilgeboten noch verkauft,

2. ausländisches und aus Wildgärten bezogenes Wildpret nicht feilgeboten werden darf.

Unter Ausland sind hier alle Länder außerhalb des Königreichs Sachsen zu verstehen. Feilbieten[1]) ist das öffentliche jedermann zugängliche Anbieten zum Kauf.

3. Sonstige Beschränkungen des Jagdausübungsrechts.

Noch einige weitere Beschränkungen des Jagdausübungsrechtes enthält § 32 des Jagdgesetzes. Er verbietet 1. die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen, leider nicht schlechthin, sondern nur a) mittels Treibjagden, b) in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe und c) während des Gottesdienstes. Weiter ist verboten 2. die Ausübung der Jagd in einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden oder das Leben von Menschen und Haustieren gefährdenden Weise und 3. die Jagdausübung durch Anwendung grausamer, die Tiere quälender Mittel.

Unter Treibjagd[2]) ist jede Jagd zu verstehen, bei der ein oder mehrere Schützen sich das Wild von mehreren Treiberdienste leistenden Personen auf oder entgegen treiben lassen.

---

[1]) Annalen O.L.G. Bd. 3 S. 219, Bd. 8 S. 405, Bd. 12 S. 484; sächsisches Wochenblatt 1882 S. 81.

[2]) Fischers Zeitschrift Bd. 2 S. 104.

VIII. Der Eigentumserwerb am Wilde.

1. Bei Erlegung durch den Jagdberechtigten.

Nachdem wir nun gesehen haben, wer jagdberechtigt und wer zur Ausübung dieses Jagdrechtes befugt ist, kommen wir nun zu der Frage des Eigentumserwerbes am Wilde. Das Jagdrecht ist ja das Recht, sich das herrenlose wilde Tier anzueignen, d. h. sich durch Besitzergreifung zum Eigentümer des Tieres zu machen. Dieses Aneignungsrecht am Tiere steht also im Prinzip dem Grundeigentümer als im Prinzip Jagdberechtigten zu, soweit nicht ausnahmsweise ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht. Aber in allen den Fällen, in denen dem Grundstückseigentümer die Ausübung seines Jagdrechtes durch das Gesetz entzogen ist, ist ihm natürlich auch die Möglichkeit entzogen, an dem Wilde durch Okkupation Eigentum zu erwerben. Ihm verbleibt von seinem Jagdrecht nur der in Geld umgesetzte wirtschaftliche Ertrag seines Rechtes; die zur Herbeiführung dieses Ertrages notwendigen Handlungen aber selbst auszuführen, ist ihm versagt. Dieses Recht des Eigentumserwerbes geht auf den Jagdausübungsberechtigten über. Das würde zunächst die Jagdgenossenschaft sein, die ja, wie wir gesehen haben, die Jagd auf eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger ausüben lassen kann. Dieser Jäger ist Beamter der Genossenschaft, er übt der Genossenschaft zustehende Rechte in ihrem Namen als ihr Vertreter aus. Die Handlungen des Vertreters innerhalb seiner Vertretungsmacht wirken genau so wie die von ihm abgegebenen Willenserklärungen unmittelbar für und gegen den Vertretenen,[1]) der Erfolg der Handlungen des Vertreters fällt also unmittelbar dem Vertretenen zu,

[1]) B.G.B. § 164.

das vom angestellten Jäger erlegte Wild wird also ohne Weiteres Eigentum der Jagdgenossenschaft.

Anders liegt die Sache, wenn die Genossenschaft die Jagd verpachtet. Mit dem Abschluß des Pachtvertrages entäußert sie sich des Rechtes, das Wild sich anzueignen und überträgt dieses Recht durch den Vertragsabschluß auf den Jagdpächter. In diesem Falle ist also der Jagdpächter allein okkupationsberechtigt;[1]) die Genossenschaft wie der einzelne Grundstückseigentümer sind von diesem Rechte ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn ein an und für sich selbständiger Jagdausübungsberechtigter die Jagd verpachtet.

Der Jagdberechtigte muß das Eigentum am Wilde erst durch Aneignung erwerben. Das Wild ist herrenloses Gut, so lange es sich seiner natürlichen Freiheit erfreut, dieser Rechtssatz hat stets, man kann wohl sagen fast unumstritten, gegolten, er herrschte im sächsischen bürgerlichen Rechte[2]) und ist auch in das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs übernommen worden. Es ist auch direkt unmöglich, das Wild, wie das sächsische Oberappelationsgericht einmal angenommen hat, quasi als Eigentum des Jagdberechtigten anzusehen.[3]) Diese Annahme scheitert vollständig am Eigentumsbegriff. Eigentum ist die vollständige Herrschaft einer Person über eine Sache. Der Jagdberechtigte erfreut sich aber keinerlei Herrschaft über das auf seinem Reviere befindliche Wild, er hat vielmehr nur die Möglichkeit, die Herrschaft darüber zu erlangen. Diese Möglichkeit ist ihm aber sofort entzogen, sobald das Wild das Revier verläßt. Das Jagdrecht gibt dem Jagdberechtigten nur ein bloßes Aneignungsrecht; das Eigentum selbst muß er erst durch die Aneignung erwerben. Dieses Aneignungsrecht ist allerdings ein aus-

[1]) Deputationsbericht beider Kammern.
[2]) Sächs. B.G.B. § 229.
[3]) Annalen A. F. Bd. 2 S. 179; Schmidt, Vorlesungen S. 186.

schließliches. Außer ihm kann niemand durch Okkupation Eigentum an dem Wilde erwerben. Davon wird aber weiter unten gesprochen werden. Für die Aneignung gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts, heute also die des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, die im wesentlichen mit denen des sächsischen bürgerlichen Gesetzes übereinstimmen. Die Aneignung ist das in Eigenbesitznehmen einer herrenlosen Sache.[1]) Eigenbesitzer ist aber derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt.[2]) Eine herrenlose Sache ist also dann angeeignet, Eigentum geworden, wenn der zur Aneignung Berechtigte die tatsächliche Gewalt über die Sache, also den Besitz der Sache,[3]) erlangt hat und dabei den Willen hat, die Sache als ihm gehörend zu besitzen, also die Sache als sein Eigentum zu betrachten. Zur Aneignung ist demnach notwendig Aneignungswille und Aneignungshandlung. Die Voraussetzungen des Eigentumserwerbes sind beim Jagdberechtigten mit der Erlegung des Wildes gegeben. Den Willen, Eigentum zu erwerben, betätigt der Jagdberechtigte durch die die Erlegung bezweckenden Handlungen, die tatsächliche Gewalt über das Wild erlangt er durch die Erlegung selbst. Sobald das Wild erlegt — d. h. getötet und nicht nur angeschossen — oder gefangen ist, befindet es sich in der Gewalt des Jagdberechtigten, denn in diesem Augenblicke ist ihm die bis dahin besessene Freiheit der Bewegung genommen. Ist das Wild nur angeschossen, so hat der Jagdberechtigte das Eigentum noch nicht erworben, denn er hat noch nicht die tatsächliche Gewalt über dasselbe erlangt; auch das krank geschossene Wild hat noch die Möglichkeit, sich der Herrschaft des Jägers zu entziehen. An dem krank geschossenen Wilde erwirbt der Jagdberechtigte erst dann Eigentum, wenn er es verendet auffindet, und aufhebt.

[1]) B.G.B. § 958 Abs. 1.
[2]) B.G.B. § 872.
[3]) B.G.B. § 850.

2. Bei Erlegung durch einen Nichtberechtigten.

Die Frage, wenn und wie an einem durch einen Nichtberechtigten erlegten Stück Wild Eigentum erworben worden ist, ist eine heiß umstrittene. Es sind darüber eine Anzahl von Theorien aufgestellt worden, die unten einzeln behandelt werden sollen. Nichtberechtigter ist jeder außer dem Jagdausübungsberechtigten. Nichtberechtigter ist also auch der Grundstückseigentümer, dem die selbständige Jagdausübung nicht nach §§ 3, 4 des sächsischen Jagdgesetzes zusteht, auf seinem eigenen Grundstück. Den unberechtigten Jäger wollen wir kurz Wilderer nennen. Die drei hauptsächlichsten Theorien sind folgende:

1. Die Theorie der freien Okkupation des römischen Rechts: Der Wilderer erwirbt Eigentum am Wilde durch die Besitznahme.

2. Die sogen. Repräsentations- oder Erwerbsvermittelungstheorie: d. h. der Jagdberechtigte erwirbt Eigentum an dem vom Wilderer erlegten Wilde durch dessen Erlegungshandlung ohne eigenes Zutun.

3. Die Theorie des bloßen Besitzerwerbs: Weder der Jagdberechtigte noch der Wilderer erlangen durch die Okkupationshandlung des letzteren Eigentum am Wilde. Der Wilderer erlangt nur Besitz am Wilde, dieses selbst bleibt herrenloses Gut.

a) Die Okkupationstheorie.

Diese Theorie beherrschte das römische Recht. Das römische Recht sah die wilden Tiere — ferae bestiae et volucres et pisces — ohne Unterschied der Art und Gattung als herrenlose Tiere an. An herrenlosen Sachen aber erwirbt der Eigentum, der sie sich aneignet: Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur, nec interest,

feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat an in alieno! (l. 1 §§ 1, 3 D. de acqu. rer.-dom. 41, 1 u. a.)

Die Quellen stellen also klipp und klar den Satz auf, daß der Okkupant Eigentum an dem von ihm erlegten Wilde erwirbt, gleichgültig, ob er es auf seinem oder auf einem fremden Grundstücke erworben hat. Die oben zitierte Digestenstelle fährt fort, plane qui in alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandi gratia, potest a domino si is providerit, prohiberi potest, ne ingrediatur.

Dem Grundstückseigentümer wird also nur das Recht gegeben, Dritte an der Ausübung der Jagd auf seinem Grundstück zu verhindern, wenn er es bemerkt; ein Dritte ausschließendes Jagdrecht auf seinem Grund und Boden gibt ihm das römische Recht nicht. Der Wilderer erwirbt auch dann Eigentum an dem Wilde, wenn er es gegen den Willen des Grundstückseigentümers erworben hat. Diese Theorie ist nur von einzelnen für das deutsche Recht aufgenommen worden.[1]) Sie stand ja in direktem Gegensatz ebenso zu dem alten deutschen Rechtssatze, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums sei, wie zu der zur Zeit der Rezeption sich immer mehr ausbildenden Regalität der Jagd. Der Versuch Wächters, im Gegensatz zu dieser Theorie aus einigen Glossatorenstellen ein Jagdrecht am eigenen Grund und Boden zu konstruieren, hat nur vereinzelt Aufnahme gefunden.[2]) Für das sächsische Recht war diese Theorie ausgeschlossen durch die sächsische Jagdgesetzgebung von 1864 und durch § 231 des sächs. B.G.B. Das Jagdgesetz bestimmt, wer zur Ausübung der Jagd berechtigt ist und § 230 des sächs. B.G.B. bestimmt, daß solche herrenlose Sachen, an

[1]) z. B. Puchta, Vorlesungen Bd. 1.

[2]) v. Wächter in der Sammlung von Abhandlungen 1870 Bd. 1 S. 355 f.; ebenso Vendt, Pandekten 1888 S. 346 f.

denen ein ausschließliches Aneignungsrecht besteht, nur vom Berechtigten eigentümlich erworben werden können. Darnach ist ein Eigentumserwerb durch den Wilderer unmöglich. Denselben Grundsatz hat das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. In Absatz 2 des § 958 stellt es den Satz auf, daß das Eigentum an einer herrenlosen Sache dann nicht durch Nehmen der Sache in Eigenbesitz erworben werden kann, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Während es sonst die Regelung des Jagdrechts den Landesgesetzen überläßt, bestimmt es ausdrücklich in Artikel 69 des Einführungsgesetzes, daß die Bestimmung des § 958 Absatz 2 ausschließlich gelten soll. So stellt also auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch den Satz auf, daß der Wilderer am gewilderten Gute kein Eigentum erwerben kann und verwirft somit die Okkupationstheorie des römischen Rechts.

2. Die Repräsentationstheorie.

Diese Theorie, die den Satz aufstellt, daß an dem vom Wilderer erlegten Wilde der Jagdberechtigte unmittelbar und ohne eigenes Zutun Eigentum erwirbt, steht in direktem Gegensatz zu der Okkupationstheorie des römischen Rechts. Sie wird verschiedentlich begründet, alle ihre Begründungen suchen eben dem deutschrechtlichen Standpunkte, daß das Jagdrecht ein Recht für sich und als solches ein Ausfluß des Grundeigentums sei, gerecht zu werden.

Die Theorie wird einmal damit begründet, daß der Wilderer als unfreiwilliger Repräsentant[1]) des Berechtigten handele und somit für diesen Eigentum erwerbe. Schütze, der diese Theorie zuerst aufgestellt hat, verbindet dies noch

[1]) Schütze in den Jahrbüchern für gem. R. VI S. 61 ff., 103, 104; Brunneck, Archiv für civilistische Praxis Bd. 48 S. 97, 99.

mit einer Theorie der Eigentumsverwirkung durch den Wilderer. Er sagt[1]): „An und für sich erwirbt zunächst Ersterer (der Wilderer) das Eigentumsrecht am Wilde als einer herrenlosen Sache durch deren vollendete Okkupation, allein weil dieser Erwerb auf gesetzwidrige und strafbare Weise bewerkstelligt wird, weil er das ausschließliche Okkupationsrecht (Jagdrecht) eines anderen verletzt, verwirkt er in demselben Augenblicke das kaum erworbene Eigentum an den Jagdberechtigten und zwar so, als wenn er dessen unfreiwilliger Repräsentant im Erwerbe gewesen wäre." Die Verwirkung des Eigentums durch den Wilderer ist schon dadurch erledigt, daß nach heute geltendem Rechte wie nach der alten deutschen Rechtsanschauung der Wilderer überhaupt nie Eigentum am Wilde erwerben kann, er kann demzufolge auch kein Eigentum verwirken. Was andererseits die Repräsentation des Berechtigten durch den Wilderer betrifft, die, wie Schütze selbst zugeben muß,[2]) nur eine Fiktion ist, so scheitert diese Begründung daran, daß sowohl beim Wilderer der Vertretungswille — dieser hat vielmehr einen ganz entgegengesetzten Willen –, wie beim Jagdberechtigten der Aneignungswille fehlt. Die an den Haaren herbeigezogene Analogie, daß es im römischen Recht eine Anzahl von Fällen unfreiwilliger Repräsentation gäbe, ändert daran gar nichts. Diese Fälle unfreiwilliger Repräsentation, deren es ja auch im heutigen Recht noch gibt, sind die Fälle der gesetzlichen Vertretung. Nur hier ist eine unfreiwillige Vertretung möglich, da hier die zu jeder Vertretung notwendige Vertretungsmacht dem Vertreter vom Gesetz gegeben wird. Das Gesetz ersetzt hier den fehlenden Parteiwillen. Das Gesetz hat aber den Wilderer nicht zum Vertreter des Jagdberechtigten bestellt, jener kann somit nicht

[1]) Schütze a. a. O. S. 97.
[2]) Schütze a. a. O. S. 108.

für diesen Eigentum erwerben. Im übrigen erfordert auch die gesetzliche Vertretung, die zwar eine Vertretungsmacht gibt, ohne den Vertretenen zu fragen, wie z. B. bei der väterlichen Gewalt, für die einzelne Handlung vom Vertreter den Willen, für den Vertretenen zu handeln. Auch der Gedanke, den Wilderer etwa als negotiorum gestor des Jagdberechtigten aufzufassen, ist unmöglich, da bei der negotiorum gestio zwar keine Vertretungsmacht notwendig ist, aber dafür der Wille, für einen anderen zu handeln.

Eine Abart der Repräsentationstheorie wird in der Theorie aufgestellt, die ein dingliches Aneignungsrecht konstruiert und nach der zufolge der Dinglichkeit seines Rechtes der Jagdberechtigte das Eigentum auch dann erwirbt, wenn das Wild vom Wilderer erlegt wird.[1]) Dieses dingliche Aneignungsrecht mit der ihm beigelegten Wirkung würde sich in nichts als durch den Namen vom Eigentum am freien Wilde unterscheiden, denn es hätte ja dieselben Wirkungen wie das Eigentum. Die Theorie ist dadurch unmöglich, daß das Aneignungsrecht eben kein dingliches Recht ist.

Eine Abart dieser Konstruktion ist die, die ein dingliches Aneignungsrecht zwar nicht am einzelnen Wilde, sondern am Wildstande als einer Sachgesamtheit aufbauen will. Aus dem Recht an der Gesamtheit soll dann im Augenblick der Erlegung ein Recht an der einzelnen Sache entstehen.[2]) Dagegen ist zu sagen: 1. Das Aneignungsrecht ist kein dingliches Recht, 2. nach geltendem Recht können Sachgesamtheiten nicht Gegenstand von Rechten sein, vielmehr ist dies immer nur die einzelne Sache. Auch gipfelt diese Theorie in der bereits verworfenen Repräsentation des Berechtigten durch

[1]) Pand. I S. 570 ff.; Lehmann in Stobbes Handbuch II 3. Aufl. S. 454 ff., 567 ff.

[2]) v. Brünneck bei Gruchot Bd. 12 S. 203; Ziebarth, Forstrecht S. 291 ff.

den Wilderer. Eine Zeitlang vertrat Gerber in der 2.—8. Auflage seines Privatrechts die Anschauung, daß der Jagdberechtigte Eigentümer des vom Wilderer erlegten Wildes werde nach der Analogie der Separation der Früchte durch einen Unbefugten. Etwas ähnliches ist die neuerdings von Jachner aufgestellte Theorie;[1] diese geht davon aus, daß der Jagdertrag, da die Jagd Ausfluß des Grundeigentums ist, Bodenrente sei und infolgedessen das Wild mit dem Augenblicke der Erlegung, durch wen sie auch erfolge, oder seines natürlichen Todes Eigentum des Jagdberechtigten werde, daß dieser keinen Besitzerwerb nötig habe, um die Eigentumsklage gegen den Wilderer zu bekommen. Die Okkupation sei auch bei der Erlegung durch den Jagdherrn nicht materieller Rechtsgrund des Eigentumserwerbes am Wilde, sondern nur die Form des wirtschaftlichen Ertragwerdens, genau wie im römischen Recht bei der Ackerfrucht die Separation![2] Diese Theorien, die das Wild als eine Frucht des Jagdrevieres auffassen wollen, sind ebenfalls unhaltbar. Man könnte allenfalls den Jagdertrag in seiner Gesamtheit als eine Frucht des Grundstücks, als einen Ertrag, den es vermöge eines Rechtsverhältnisses, den des Rechts der Ausübung der Jagd auf ihm, gewährt, auffassen,[3] niemals aber ist das einzelne Stück Wild Bodenertrag. Die Frucht ist ein Erzeugnis einer Sache oder die Ausbeute, die aus der Sache selbst ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.[4] Das heißt aber, die Frucht muß von der Sache selbst erzeugt werden und ist infolgedessen bis zur Separation ein Teil ihrer selbst oder sie muß wenigstens, ohne gerade von der Sache selbst erzeugt

[1] Jachner, Eigentumserwerb am Wildergut; Dissert. Göttingen 1897 S. 20.

[2] Jachner a. a. O. S. 37.

[3] B.G.B. § 66 Abs. 3.

[4] B.G.B. § 99 Abs. 1.

zu sein, ein Bestandteil der Sache bis zur Trennung gewesen sein. Das freie Wild, das zufolge seines eigenen Willens, wenn man vom Tiere so sagen kann, sich auf dem Grundstück aufhält und das dieses jederzeit wieder verlassen kann, ist niemals ein Bestandteil dieses Grundstücks. Daß es vom Grundstück nicht erzeugt ist, lehrt die Naturgeschichte. Auch ist es ein Ding der Unmöglichkeit, den vom geltenden Recht aufgestellten Rechtssatz, daß das Eigentum an dem herrenlosen Tier durch die Okkupation erworben wird, einfach, wie es Jachner tut, auszuschalten.

Aus alledem aber geht hervor, daß die Theorie, daß der Jagdberechtigte das Eigentum an dem vom Wilderer erlegten Wilde ohne sein Zutun durch den Erlegungsakt des Wilderers allein erwerbe, wie sie auch immer begründet werde, zu verwerfen ist.

c) Die Theorie der fortdauernden Herrenlosigkeit.

Diese Theorie, die heute die allgemein herrschende ist,[1]) stellt den Grundsatz auf, daß weder der Wilderer an dem von ihm erlegten Wilde Eigentum erwirbt, wie die Okkupationstheorie, noch der Jagdberechtigte, wie die Repräsentationstheorie behauptet. Der Wilderer erlangt nur den Besitz an dem von ihm erlegten Stück Wild, das Wild selbst

[1]) Nicht vollständig ist dieser Ansicht beigetreten Gierke in seinem deutschen Privatrecht Bd. 2 S. 529. Er ist der Ansicht, daß durch das B.G.B. zwar die romanisierende Ansicht, die dem Wilderer das Eigentum an seiner Beute zuspricht ausgeschieden sei, daß aber die Frage, ob durch die Besitzergreifung an dem Wilde durch den Wilderer der Jagdberechtigte Eigentum erworben habe oder ob dieses fortdauernd herrenlos bleibe, dadurch noch keine Lösung gefunden habe. Die erstere Ansicht neige der deutschrechtlichen Auffassung zu und das B.G.B hindere die Landesgesetzgebung nicht, das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten mit solcher Wirkung auszustatten. Nur wenn dies nicht geschehen sei, trete der Zustand der fortdauernden Herrenlosigkeit ein.

bleibt eine herrenlose Sache und das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an ihr bleibt trotz der Tat des Wilderers unvermindert bestehen Diese Theorie, der sich die hervorragendsten Gelehrten angeschlossen haben,[1]) ist die richtige. Sie hat im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch gegolten und gilt heute nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. § 958 sagt, daß an einer herrenlosen beweglichen Sache dann nicht Eigentum durch Aneignung erworben werden kann, wenn dadurch das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird, d. h. an einer herrenlosen Sache, an der ein Aneignungsrecht besteht, kann außer dem Aneignungsberechtigten niemand Eigentum erwerben oder die Sache bleibt solange herrenlos,[2]) bis die Aneignung durch den Berechtigten erfolgt. Damit ist zugleich die gegen diese Theorie erhobene Einwendung erledigt, daß ein innerer Widerspruch darin liege, daß das Wild zwar einen Besitzer aber keinen Eigentümer haben soll. Das Gesetz stellt die Fortdauer der Herrenlosigkeit fest und damit zugleich die Möglichkeit, daß an einer Sache zwar Besitz, aber kein Eigentum bestehen kann. Auch sonst findet sich im ganzen Gesetz nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß eine Sache nur dann im Besitz jemandes stehen könne, wenn sie jemandes Eigentum sei. Der Wilderer wird also nur Besitzer. Wie ist nun die Rechtslage, wenn der Wilderer das gewilderte Gut an einen gutgläubigen Dritten veräußert. Nach § 932 des B.G.B. erlangt der gutgläubige Erwerber auch dann das Eigentum an der Sache, wenn sie nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß die Sache verloren gegangen, gestohlen oder sonst

[1]) Gerber-Cosack 17. Aufl. § 91; Stobbe-Lehmann, Dernburg, Bluntschli, Förster-Eccius, Brünner, Schmidt, Gierke, v. Anders, das Reichsgericht in seinen Entscheidungen in Strafsachen.

[2]) B.G.B., Protokolle der 2. Kommission S. 37, 90, 91.

abhanden gekommen ist. Das Wild gehört nicht dem Veräußerer, denn es ist herrenlos. Da es aber herrenlos ist, also ein dingliches Recht an ihm noch nicht besteht, kann es auch nicht gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein, denn diese drei Begriffe setzen eben voraus, daß an der Sache bereits ein Herrschaftsverhältnis bestanden hat. Man muß sonach zu der Ansicht kommen, daß es möglich ist, daß der gutgläubige Erwerber, an den der Wilderer seine Beute veräußert, Eigentümer der Sache wird. In dem Augenblicke aber, in dem der Dritte das Eigentum erwirbt, geht das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unter, denn Eigentum und Aneignungsrecht, die ja einander ausschließende Rechte sind, können nebeneinander nicht bestehen. Falsch ist es, den Untergang des Aneignungsrechtes des Jagdberechtigten mit § 936 B.G.B. begründen zu wollen.[1]) Diese Begründung ist die Folge der fälschlichen Auffassung des Aneignungsrechtes als dingliches Recht.

3. Bei Erlegung durch einen gutgläubigen Nichtberechtigten.

Wenn jemand in dem guten Glauben, er sei jagdberechtigt, auf fremdem Revier ein Stück Wild erlegt, wenn z. B. jemand irrtümlich bei der Jagd die Grenzen seines Reviers überschreitet, so gilt hinsichtlich des so erlegten Wildes genau dasselbe, als ob es vom Wilderer erlegt worden sei. Die Vorschriften über den Eigentumserwerb durch einen Gutgläubigen, die auf dem deutschrechtlichen Grundsatz „Hand muß Hand wahren" aufgebaut sind, gelten nur für den derivativen Eigentumserwerb, niemals aber für den originären. Dies geht auch zweifellos aus der Fassung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl über den Eigentumserwerb durch Gutgläubige wie über die Aneignung

[1]) s. Dahmen, Eigentumserwerb am Wilderergut S. 126.

hervor. Die Vorschriften über den gutgläubigen Eigentumserwerb setzen einen Veräußerer, also zum mindesten einen Besitzer voraus, während die Vorschriften über die Aneignung die Möglichkeit des Eigentumserwerbs jedem außer dem Berechtigten, also auch dem Gutgläubigen, nehmen.

4. Ansprüche des Berechtigten gegen den Nichtberechtigten.

Das Jagdrecht ist ein Recht und zwar ein Vermögensrecht. Jedes Recht aber muß geschützt werden gegen eine Verletzung durch Unberechtigte. Wie schützt sich nun der Jagdberechtigte gegen Verletzungen seines Aneignungsrechtes; welche Ansprüche hat er gegen den unberechtigten Jäger? Das Aneignungsrecht ist zunächst ein Verbot, das sich gegen jedermann richtet. Sobald nun eine bestimmte Person dieses Verbot übertritt, verwandelt es sich in einen Anspruch gegen diese bestimmte Person. Der Anspruch richtet sich naturgemäß, wie alle Ansprüche, die aus der Verletzung eines sich gegen alle Rechtsgenossen richtenden Verbots entstehen, in erster Linie auf die Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor der Rechtsverletzung bestanden hat. Beim unberechtigten Jagen besteht die Rechtsverletzung darin, daß der Wilderer die Handlung vornimmt, die, falls sie vom Berechtigten vorgenommen würde, das Eigentum des Berechtigten herbeiführen würde. Den Zustand, der vor dieser Handlung bestanden hat, wieder herbeizuführen, wäre demnach in erster Linie die Pflicht des Wilderers.

Dies aber ist nur in dem Falle möglich, daß der Wilderer das Tier lebend eingefangen hat und es sich noch am Leben befindet. In diesem Falle geht der Anspruch des Jagdberechtigten nur darauf, daß der Wilderer das eingefangene Tier auf das Revier zurückbringt und wieder in Freiheit setzt. Hat der Wilderer das Tier getötet, so er-

wächst dem Berechtigten nur ein Anspruch auf Herausgabe der Jagdbeute, d. h. auf die Wiederherstellung des Zustandes, den der Wilderer durch seine Handlung geschaffen hat; er hat aus dem lebenden Tier Fallwild gemacht, er muß nun dem Berechtigten die Gelegenheit geben, sich dieses Fallwild anzueignen. Ist nun aber eine Herausgabe unmöglich, sei es, daß das Wild verdorben, sei es, daß es an einen Gutgläubigen veräußert ist, so tritt an ihre Stelle nach Maßgabe von § 250 B.G.B. eine Geldentschädigung.

Wie liegt nun die Sache, wenn der Wilderer das in einem Revier getötete Wild auf ein anderes Revier bringt. In diesem Falle ist nur das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten auf dem ersten Reviere verletzt, nicht die des Inhabers des zweiten Revieres. Durch die Tötung ist dem Wilde die Möglichkeit genommen worden, sich auf das zweite Revier zu begeben, es ist sonach, da das Tier auf einem anderen Revier bereits getötet worden ist, für den Inhaber des zweiten Revieres nie die Möglichkeit vorhanden gewesen, sich das betreffende Stück anzueignen. Das gleiche gilt, wenn der Wilderer das getötete Tier auf sein eignes Revier bringen würde. Anders liegt die Sache, wenn der Wilderer das lebende Tier von einem Revier nach dem anderen treibt, oder wenn das angeschossene Wild auf das Nachbarrevier flüchtet und dort verendet. In diesem Falle ist der auf dem zweiten Revier Jagdberechtigte der Verletzte und infolgedessen stehen ihm die Ansprüche gegen den Wilderer zu.

Die gleichen Ansprüche wie gegen den Wilderer, d. h. den bewußt widerrechtlich Jagdausübenden, stehen dem Berechtigten auch gegen den zu, der auf seinem Revier in dem guten Glauben, dort jagen zu dürfen, die Jagd ausübt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.